

UMWELTNACHRICHTEN

Der Newsletter Ihrer Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

Dezember | 2019



Arbeitsgemeinschaft
Rheinland-Pfalz / Saarland

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

Ansprechpartner

IHK Koblenz:	Volker Schwarzmeier, Anne Glück,	Tel. 0261 106-268, Tel. 0261 106-286,	Fax -552268, Fax -552286,	schwarzmeier@koblenz.ihk.de glueck@koblenz.ihk.de
IHK Pfalz	Kathrin Mikalauskas, Dr. Marius Melzer,	Tel. 0621 5904-2112, Tel. 0621 5904-2110,	Fax -222112, Fax -222110,	kathrin.mikalauskas@pfalz.ihk24.de marius.melzer@pfalz.ihk24.de
IHK Rheinhessen:	Martin Krause, Dr. Ingrid Vollmer,	Tel. 06721 9141-15, Tel. 06721 9141-14,	Fax -7915, Fax -7914,	martin.krause@rheinhausen.ihk24.de ingrid.vollmer@rheinhausen.ihk24.de
IHK Saarland:	Christian Wegner, Dr. Uwe Rentmeister,	Tel. 0681 9520-425, Tel. 0681 9520-430,	Fax -489, Fax -489,	christian.wegner@saarland.ihk.de uwe.rentmeister@saarland.ihk.de
IHK Trier:	Kevin Gläser, Christian Kien,	Tel. 0651 9777-530, Tel. 0651 9777-540,	Fax -505, Fax -505,	glaeser@trier.ihk.de kien@trier.ihk.de

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

Bildnachweise:

Erde: © Thorsten Freyer www.pixelio.de

Wasser: © Peter Wetzel www.pixelio.de

Blatt: © Ingo Anstötz www.pixelio.de

Windrad: © Hilke Pantel www.pixelio.de

POLITIK UND RECHT	5
RHEINLAND-PFALZ	5
<i>Rheinland-Pfalz erfolgreich im Bundesrat – Länderkammer beschließt Streichung des Solar-Deckels</i>	5
<i>Höfken: „Große Beteiligung am BecherBonus ist ein Erfolg“</i>	5
<i>Waldzustandsbericht ergibt: So viele abgestorbene Bäume wie noch nie</i>	6
<i>Deichschau zwischen Worms und Mainz</i>	8
<i>Fazit: Deiche und technische Einrichtungen sind funkti</i>	8
<i>SGD Nord unterstützt Ehrenamtliche bei wertvoller Arbeit in Naturparks</i>	8
<i>Entwarnung - Keine Blaualgen mehr in Mosel und Saar</i>	9
BUND	10
<i>Bundesregierung einigt sich auf Klimaschutzpaket</i>	10
<i>Bundesrat bestätigt große Teile des Klimapakets</i>	12
<i>Markstammdatenregister: Betreiberwechsel nun möglich</i>	13
<i>Stromsteuerbefreiung für KWK- und EE-Eigenerzeugungsanlagen</i>	13
<i>Energiedienstleistungsgesetz am 26.11. in Kraft getreten</i>	13
<i>Elektromobilität I: Höhere Kaufprämie und steuerliche Förderung kommt</i>	13
<i>Elektromobilität II: Masterplan Ladeinfrastruktur beschlossen</i>	14
<i>Entwurf der Energieeffizienzstrategie veröffentlicht</i>	14
<i>Debatte um Pfandpflicht bei Lithium-Batterien</i>	15
<i>Neue Abholregelungen für GRS-Rücknahmestellen</i>	15
<i>Überblick der Rechtsänderungen im Umweltbereich 2020</i>	15
<i>Strompreislagen steigen zum Jahreswechsel</i>	16
<i>Neuer Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz</i>	17
<i>Prüfung nach § 14 der 42. BImSchV nur durch IHK-Sachverständige oder Inspektionsstellen</i>	17
EUROPÄISCHE UNION	19
<i>Energiesteuer-Richtlinie: Europäische Kommission hält Vorschriften für überholt</i>	19
<i>Konfliktmineralien: EU-Kommission veröffentlicht Portal zur Unterstützung von Unternehmen</i>	20
<i>“Circular Plastics Alliance“ der EU-Kommission: gemeinsame Erklärungsunterzeichnung</i>	20
<i>EU-Klimapolitik: Frans Timmermans kündigt „zusätzliche harte“ Maßnahmen an</i>	21
<i>Erneuerbare Energien: EU-Ziele könnten laut Rechnungshof verfehlt werden</i>	21
<i>Sustainable Finance: Rat einigt sich auf Nachhaltigkeitskriterien</i>	22
<i>REACH: Bisphenol A und 17 weitere Stoffe für Autorisierungsliste vorgeschlagen</i>	22
<i>REACH-Verordnung: Aktuelle Entwicklungen zur Überprüfungsrate und zu Blei</i>	22
<i>REACH: Erweiterte Regelung für Nanomaterialien</i>	23
<i>REACH: Pläne der ECHA zu neuen Stoffbewertungen</i>	23
<i>Revision der Trinkwasserrichtlinie: Noch keine Einigung im Trilog</i>	23
<i>Mögliche europäische Beschränkung von Produkten mit absichtlich zugesetztem Mikroplastik:</i>	24
<i>CLP-Verordnung: EU-Kommission schreitet mit Einstufung von Titandioxid voran</i>	24
<i>EU-Stoffpolitik: Aktuelle Hinweise</i>	24
<i>Ökodesign-Richtlinie: EU-Kommission beschließt neue Vorgaben</i>	25
<i>Ökodesign: Neue Anforderungen für Schweißgeräte, Netzteile und Elektromotoren</i>	26
<i>Konfliktmineralien: EU-Kommission veröffentlicht Portal zur Unterstützung von Unternehmen</i>	26
<i>Aktualisierung der EU-Reifenkennzeichnungsverordnung: politische Einigung erzielt</i>	27
<i>SCIP-Datenbank: ECHA konkretisiert Zeitplan</i>	27
<i>Mögliches Verbot von Perfluorooctansäure</i>	27
<i>Umweltrat fordert EU-Kommission zu umfangreichen Handlungen auf</i>	27
<i>DIHK-Bewertung</i>	28
<i>EU und Schweiz verbinden ihre Emissionshandelssysteme ab 2020</i>	28
FÖRDERPROGRAMME/PREISE	29
KURZ NOTIERT	31
VERANSTALTUNGSKALENDER	36
RECYCLINGBÖRSE	38

Liebe Leserinnen und Leser,

Europäischer „Green Deal“: Klimaschutz zum Business Case machen

Die Klimapolitik wird in den nächsten fünf Jahren einer der Schwerpunkte der EU sein. So hat die seit dem 1. Dezember im Amt befindliche Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen versprochen, die bestehenden Ziele Europas zur Reduktion der CO₂-Emissionen ganz erheblich zu verschärfen.

Und auch auf nationaler Ebene soll der geplante CO₂-Preis im Verkehr und bei Gebäuden auf gemeinsamen Vorschlag einer Bund-Länder-Kommission bis 2025 deutlich stärker steigen als bisher geplant. Statt zehn Euro pro Tonne soll der Einstiegspreis für CO₂-Emissionen nunmehr ab 2021 von 25 Euro bis 2025 schrittweise auf 55 Euro steigen. Bisher war für 2025 ein Preis von 35 Euro angedacht. Ab 2026 soll ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt werden.

Ungeachtet der europäischen und nationalen Ebene. Die zentrale Frage bleibt, wie aus höheren Zielen und steigenden Kosten für die Betriebe der „Grüne Deal“ werden kann. Erklärtes Ziel ist es, neben Klima- und Umweltschutz, wirtschaftliches Wachstum und Wertschöpfung in der EU zu erreichen. Davon würden auch deutsche Unternehmen profitieren.

Aus Sicht der Wirtschaft bedarf es hierfür vor allem der richtigen Rahmenbedingungen.

Zusätzliche Belastungen und restriktivere Vorgaben sind nur eine Seite der Medaille. Verstärkt in den Fokus der Politik sollte rücken, wie Unternehmen dazu befähigt werden können, noch stärker als bisher zur Energiewende und somit zum Klimaschutz beizutragen. Unabdingbar sind in diesem Kontext beispielsweise Technologieoffenheit sowie eine hinreichende Versorgung mit kostengünstiger, „grüner“ Energie.

Zwar investieren auch lt. DIHK-Energiewendebarmometer bereits viele Unternehmen in die Produktion von erneuerbarem Strom, der dann oft direkt im eigenen Betrieb verbraucht wird. Doch bürokratische und regulatorische Hürden bremsen den Elan der Unternehmer in Deutschland wie auch in vielen anderen europäischen Staaten.

Die EU sollte daher im Rahmen des Green Deals zum Beispiel eine mutige Initiative für die Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie ergreifen.

Unternehmen sollten befähigt werden, grüne Energie gemeinsam zu produzieren und abgabenneutral zu verbrauchen. Abgaben und Umlagen für Strom, insbesondere für solchen, der selbst erzeugt und verbraucht wird, müssen drastisch gesenkt werden.

Große Chancen böte den Unternehmen zudem auch eine Internationalisierung der europäischen Klimapolitik. Zusätzlich zu den europäischen Ansätzen, CO₂ innerhalb der EU einzusparen, könnten entsprechende Projekte in Drittländern hinzutreten. Über die gemäß Artikel 6 des Pariser Klimaschutzabkommens mögliche Anrechnung der Einsparerfolge dieser Maßnahmen auf die eigene Ziele ergäben sich nicht nur für Lieferanten von Umwelt- und Klimaschutztechnologien ergäben dadurch erweiterte Exportchancen. Weitere Minderungspotenziale könnten effektiv gehoben werden. Hiervon würde wiederum die gesamte Wirtschaft sowie das globale Klima profitieren.

Ihre
**Arbeitsgemeinschaft
der Industrie- und Handelskammern
Rheinland-Pfalz und Saarland**

RHEINLAND-PFALZ

Rheinland-Pfalz erfolgreich im Bundesrat – Länderkammer beschließt Streichung des Solar-Deckels

Rheinland-Pfalz hat sich im Bundesrat erfolgreich für die Stärkung der Photovoltaik durch den ersatzlosen Wegfall des Vergütungsdeckels eingesetzt. Die Länderkammer hat der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zugestimmt. „Das ist ein wichtiges Signal für die Energiewende und für die Planungssicherheit von Projektierern, PV-Unternehmen, Handwerkern sowie Bürgerinnen und Bürgern. Gerade Kleinanlagen und Mieterstromprojekte werden durch den Wegfall des 52-GW-Deckels und die damit sicher gestellte weitere Zahlung der Einspeisevergütung für neue PV-Dach- und Freiflächenanlagen bis 750 Kilowatt gestärkt. Wir fordern den Bund auf, die Gesetzesänderung im EEG zeitnah umzusetzen“, erklärte Umwelt- und Energieministerin Ulrike Höfken.

Rheinland-Pfalz hat sich bereits seit Jahren bei der Bundesregierung für die Streichung des PV-Deckels stark gemacht, um diese Zukunftsbranche zu unterstützen. „Der Klimawandel ist auch längst bei uns zur Existenzfrage geworden. Ob vertrocknete Bäume, neue Schädlinge, giftige Blaualgen oder ein Rückgang der Grundwasserneubildung: Hier in Rheinland-Pfalz spüren und sehen wir die Klimaveränderungen tagtäglich – die Jahresdurchschnittstemperatur ist bereits um 1,6 Grad Celsius gestiegen. Umso konsequenter muss die Energiewende auf allen Ebenen vorangetrieben werden. Die ersatzlose Streichung des 52-GW-Deckels ist ein wichtiger Schritt und Bestandteil unserer Solar-Offensive, mit der wir die Photovoltaik auf Landesebene stärken wollen“, sagte Höfken. So hat das Umweltministerium etwa jüngst ein Solarspeicherprogramm gestartet, mit dem es PV-Speicher für Privathaushalte und kommunale Liegenschaften fördert.

Rheinland-Pfalz hat sich im Bundesrat außerdem erfolgreich für Verbesserungen beim Tierschutz durch strengere Vorgaben beim Online-Tierhandel eingesetzt. „Wir fordern die Bundesregierung auf, eine Kennzeichnung für alle Anbieter von Tieren verpflichtend einzuführen – auch für Privatpersonen. Zudem sind Eigenkontrollverpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Onlineplattformen dringend notwendig. Was wir brauchen, ist eine bundeseinheitliche Zertifizierung von Onlineportalen“, forderte Ministerin Höfken. Rheinland-Pfalz habe sich ebenfalls erneut für eine gekoppelte Unterstützung für Weidetierhaltung von Schafen und Ziegen im Bundesrat stark gemacht, führte Höfken an. So hat das Land eine Empfehlung des Umweltausschusses des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über Direktzahlungen unterstützt, mit der eine entsprechende gesetzliche Regelung geschaffen werden soll. Bereits im Juni dieses Jahres hatte der Bundesrat die Bundesregierung mit Unterstützung von Rheinland-Pfalz um eine entsprechende Regelung gebeten. Die Bundesregierung hatte jedoch diese Beschlüsse der Länderkammer nicht in der EU-Anmeldung berücksichtigt und den Schaf- und Ziegenhaltern die Unterstützung versagt. Die Länder bekräftigten daher heute ihre Position.

Hintergrund Solarspeicherprogramm:

Weitere Informationen zum Solarspeicherprogramm sind online abrufbar unter: <https://mueef.rlp.de/de/themen/energie-und-strahlenschutz/foerderung-der-energiewende/>

Die Förderung kann bei der Energieagentur Rheinland-Pfalz beantragt werden unter: www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher (Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten)

Höfken: „Große Beteiligung am BecherBonus ist ein Erfolg“

„Bereits mehr als 560 Bäckereien, Cafés, Restaurants oder Tankstellen aus ganz Rheinland-Pfalz nehmen an unserer im Mai gestarteten Initiative, dem BecherBonus, teil – von großen Ketten über Handelsunternehmen bis zu kleinen Geschäften. Das ist ein Erfolg für den Umweltschutz und hat unsere Erwartungen übertroffen“, sagte Umweltministerin Ulrike Höfken.

Alle am BecherBonus teilnehmenden Verkaufsstellen erhalten vom rheinland-pfälzischen Umweltministerium kostenlos Informationsmaterial, damit sie in ihren Geschäften auf das Rabattsystem aufmerksam machen können. Die Einführung des BecherBonus' in Rheinland-Pfalz sei der erste Schritt gewesen, um Bürgerinnen und Bürger für das Thema Mehrweg zu sensibilisieren, betonte die Ministerin. „Damit künftig noch mehr Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer zum Einsparen von Einwegbechern motiviert werden, haben wir gemeinsam mit mittlerweile 30 Kooperationspartnern die landesweite Mehrwegkampagne ‚Müll nicht rum - #borgs dir‘ gestartet, die zahlreiche Mehrweginitiativen von Kommunen und Unternehmen unter einer

Dachmarke bündelt – so auch unseren ‚BecherBonus‘, sagte Höfken. Herzstück der Kampagne ist die neue Webseite www.muellnichtrum.rlp.de, die über verschiedene Mehrwegsysteme für Heißgetränke in Rheinland-Pfalz informiert. Mittels einer Karte können Bürgerinnen und Bürger mit einem Klick erfahren, welches Rabatt- oder Pfandsystem sich in ihrer Nähe befindet und in welchen Cafés, Bäckereien oder Tankstellen der eigene Mehrwegbecher befüllt wird oder sich ein Pfandbecher wieder eintauschen lässt.

Die Müllberge, die durch Einwegbecher für Kaffee oder Tee jährlich entstehen, sind groß: 320.000 Becher werden allein in Deutschland pro Stunde weggeworfen, was 40.000 Tonnen Müll und rund 84.000 Tonnen CO₂ jährlich entspricht. „Das wollen wir mit unserer Mehrwegkampagne ‚Müll nicht rum – #borg’s dir‘ ändern“, erklärte Höfken. Denn Plastik in der Umwelt zersetzt sich in immer kleinere Teile und ist in Form von Mikroplastik bis zu 450 Jahre nachweisbar. „Der schnelle Kaffeegenuss auf die Hand hinterlässt also noch für folgende Generationen deutliche Spuren in unserer Umwelt“, erklärte die Umweltministerin.

„Zur Eindämmung der Plastikflut müssen wir auf verschiedenen Ebenen handeln. Neben Information und Anreizen wie unsere Mehrweg-Kampagne ‚Müll nicht rum – #borg’s dir‘ setzen wir auf Ordnungspolitik und Forschung. Wir unterstützen beispielsweise die beschlossenen Verbote des EU-Parlaments von Plastiktellern, -besteck und -trinkhalmen ab Mitte 2021, damit umweltfreundliche Alternativen und Lösungen zum Einsatz kommen“, erläuterte Höfken abschließend.

Hintergrund:

Weitere Informationen und Details zur Kampagne sind online abrufbar unter: www.muellnichtrum.rlp.de
(Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten)

Waldzustandsbericht ergibt: So viele abgestorbene Bäume wie noch nie

„Zeit zu handeln“: – „Das Motto der Weltklimakonferenz passt auch zum besorgniserregenden Zustand unserer Wälder. Wir sind alle zum Handeln aufgefordert“, sagt die rheinland-pfälzische Forstministerin Ulrike Höfken anlässlich der Vorstellung des Waldzustandsberichtes am heutigen Donnerstag im Forsthaus Ober-Olm.

Denn die Erderhitzung hinterlässt im Wald deutliche Spuren. Über 80 Prozent der Bäume sind krank. Das ergab die Waldzustandserhebung, die jährlich den Gesundheitszustand des Waldes in Rheinland-Pfalz ermittelt. Die Diagnose im Wald lautet ähnlich wie im Jahr zuvor: 82 Prozent der Bäume sind krank. Dazu kommt jedoch: Noch nie zuvor sind so viele Bäume abgestorben oder kurz davor.

Grund für den schlechten Zustand des Waldes ist vor allem die langanhaltende Dürre in diesem und im Jahr 2018. Viele Insekten profitieren von der Trockenheit und können sich so schneller vermehren. Gleichzeitig können Bäume Schädlingsbefall schlechter abwehren – wegen des Wassermangels sind sie schlichtweg zu schwach.

Deswegen müsse, so Höfken, der Ausstoß klimaschädigender Treibhausgase vehement reduziert werden, um die weitere Erderhitzung schnellstens zu stoppen.

„Deutschland und Europa und die großen Industrieländer tragen die Hauptverantwortung für effektive Klimaschutzmaßnahmen und müssen auf der Klimakonferenz in Madrid Fortschritte voranbringen. Dort wird es auch um die Verstärkung der weltweiten Anstrengungen zur Reduzierung der klimaschädigenden Emissionen in den nationalen Klimaschutzprogrammen gehen, wozu auch das ‚Klimapaket‘ der Bundesregierung gehört“, so Höfken, die ab Samstag als Mitglied der offiziellen Delegation aus Deutschland an der Weltklimakonferenz in Madrid teilnehmen wird. „Ich bitte alle, angesichts dieser Naturzerstörung durch die Klimaveränderung den Ausbau der Erneuerbaren Energien aktiv zu unterstützen. Die Verwendung von Kohle, Erdöl und auch Erdgas steigert die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre - sie ist Gift für Mensch und Umwelt.“

Denn unter den Folgen der Klimakrise leide der Wald massiv. Andererseits würde ein kranker Wald auch weniger gut dazu beitragen, CO₂ zu binden – und so das Klima zu schützen. Allein der Wald in Rheinland-Pfalz speichere 3,7 Millionen Tonnen CO₂. Bezieht man den gesamten Sektor Forst und Holz, also unter anderem auch das CO₂, das in Holz-Gegenständen gespeichert ist, mit ein, ergeben sich 9,8 Millionen CO₂. Dies entspricht rund einem Viertel der Emissionen von gesamt Rheinland-Pfalz. „Die Klimaschutzleistung des Waldes ist enorm. Wenn der Wald leidet, schadet das auch dem Klima“, so Höfken. „Daher setzen wir uns für eine dauerhafte Finanzierung der Klimaschutz-Leistung des Waldes ein, zum Beispiel aus dem Energie- und Klimafonds (EKF).“

„Bereits letztes Jahr mussten wir feststellen, dass es seit Beginn der Waldzustandserhebungen vor 35 Jahren noch nie so viele kranke Bäume in Rheinland-Pfalz gegeben hat. Dieses Jahr sind nicht nur viele Bäume

krank – sie sind todkrank, viele sind bereits abgestorben. Der Gesundheitszustand des Waldes ist besorgniserregend“, so die Ministerin. Auch das Ausmaß der durch Borkenkäferbefall abgestorbenen Fichten war bislang in Rheinland-Pfalz noch nie zuvor so hoch: Rund 3 Millionen Festmeter Fichtenholz sind in den Jahren 2018 und 2019 dem Borkenkäfer zum Opfer gefallen. Pestizide, um Schädlinge abzuwehren, sind dabei keine Option für Forstministerin Höfken. „Chemie-Keulen würden das Ökosystem Wald stark belasten. Das Spritzmittel tötet nicht nur den Borkenkäfer, sondern auch andere Insekten ab, auch solche, die Borkenkäfer bekämpfen.“ Wichtige Gegenspieler, wie eine ganze Reihe von Schlupfwespenarten, dazu Langbeinfliegen und Lanzenfliegen parasitieren die Borkenkäferlarven oder die erwachsenen Käfer, andere, wie der Ameisenbuntkäfer greifen die Borkenkäfer unmittelbar an. Mit zunehmender Dauer einer Borkenkäfer-Massenvermehrung werden diese Gegenspieler immer wirkungsvoller. Sie sind also die natürlichen Helfer der Forstleute.

Der Waldzustandsbericht zeigt auch: Nicht nur Fichten, sondern zahlreiche Baumarten sind klimakrank. Unter Wassermangel leiden alle: „Selbst Eichen, die über 100 Jahre alt sind, haben an einigen extrem kargen Standorten die langanhaltende Trockenheit nicht überlebt“, sagte Höfken.

So gab es dieses Jahr erstmals eine Zusatzerhebung zum allgemeinen Waldzustandsbericht, die Schäden durch Trockenheit erfasste. Fazit: Nahezu alle der 44 Forstämter meldeten stark geschädigte oder völlig vertrocknete Bäume. Am stärksten von der Dürre betroffen waren dabei die Wälder in den Forstämtern Pfälzer Rheinauen, Koblenz und Donnersberg. Hier sind neben Eichen und Kiefern auch die am weitesten verbreitete Baumart – die Buche – schlichtweg verdurstet. Selbst Baumarten, die als trockenresistent gelten, wie Robinie, Weißtanne und Schwarzkiefer waren betroffen, meldeten die Forstämter.

Die gesamte Dimension des zweiten Dürre-Sommers in Folge wird sich allerdings erst im kommenden Frühjahr zeigen. Dann werden man sehen, ob sich die Bäume erholen konnten und neu austreiben. Oder ob sie kahl bleiben – und abgestorben sind.

Im Juni dieses Jahres hat Höfken gemeinsam mit Ministerpräsidentin Malu Dreyer und weiteren Akteuren im Waldbereich eine Walderklärung unterzeichnet, um Waldbesitzenden zu helfen, den Klimaauswirkungen im Wald zu begegnen. Der Klimaschutz ist hier als primäres Ziel festgehalten. Dazu führt die Walderklärung auch eine Reihe von Maßnahmen und Anforderungen auf. Ein erster Erfolg betrifft die Fortschritte bei der Finanzierung. So wird es auch eine Kooperation mit dem Landesbetrieb Mobilität und den Forstleuten geben: Muss ein Baum an einem Weg oder einer Straße gefällt werden, weil er durch Trockenheit oder andere Einflüsse zur Gefahr wird, hilft künftig der Landesbetrieb Mobilität bei Straßensperrungen. Auf diese Unterstützung können alle Waldbesitzenden zurückgreifen. Die Kooperation soll in den kommenden Wochen unterzeichnet werden.

Auch ein naturnaher Waldbau ist darin festgeschrieben. „Glücklicherweise sind die Heilungskräfte der Ökosysteme erfolgreich, wenn die nötigen Bedingungen geschaffen werden“, sagte die rheinland-pfälzische Forstministerin. „Dazu brauchen wir auch die nötige finanzielle Unterstützung. Die Forstleute geben alles, um den Wald fit für die Zukunft zu machen: Kranke Bäume werden notgeerntet, damit nicht noch weitere, gesunde Bäume befallen werden und die Forstleute achten darauf, dass sie geeignete Baumarten pflanzen.“

Das Ziel sind Mischwälder mit klimaangepassten, standortgerechten und vielfältigen Baumarten. Die Vielfalt der Baumarten ist unter anderem deshalb wichtig, da viele Schädlinge auf eine Baumart spezialisiert sind: so zum Beispiel die Borkenkäferart Buchdrucker an Fichten, der Kiefernprachtkäfer auf Kiefern oder Cryptostroma corticale, der pilzliche Erreger der Rußrindenkrankheit an Ahornbäumen.

Beim Pflanzen setzen die Forstleute vor allem auf Baumarten, die hier ganz natürlich vorkommen und das Ökosystem Wald prägen. Dazu gehören etwa Buche, Traubeneiche, Stieleiche und Hainbuche.

In Praxis-Versuchen mit Baumarten aus dem angrenzenden Südeuropa, etwa mit der Baumhasel, Silberlinde, dem Zürgelbaum oder der Korsischen Schwarzkiefer untersuchen die Forstleute mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, wie sich diese Baumarten bewähren.

Generell pflanzen die Forstleute nie flächig, sondern stets nur punktuell. Das Prinzip lautet „Klumpenpflanzung“. Dies bedeutet, immer 20 bis 40 Baumsetzlinge an einer Stelle auszubringen. Zwischen dem nächsten „Klumpen“, also den nächsten rund 20 bis 40 Baumsetzlingen, bleiben viele Meter Abstand. So kann der Wald seine natürliche Dynamik entwickeln.

So wachsen sowohl die gepflanzten Bäume als auch solche, die die Natur einbringt: Entweder, wenn Samen zu Boden fallen und keimen oder durch Tiere, die den Samen anderer Bäume verbreiten.
(Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten)

Deichschau zwischen Worms und Mainz

Fazit: Deiche und technische Einrichtungen sind funktionsfähig und der Hochwasserschutz ist sichergestellt

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) hat bei einer dreitägigen Deichschau am Rhein zwischen Worms und Mainz die Hochwasserschutzmauern und Deiche kontrolliert. Begutachtet wurde eine Strecke von 40 Kilometern Rheindeich.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Deiche - trotz der lange anhaltenden Trockenheit in 2018 und der Hitzeperioden in 2019 - voll funktionsfähig sind und der Hochwasserschutz sichergestellt ist.

Trotzdem wurden einige Mängel festgestellt. Die SGD Süd - Deichmeisterei Budenheim - weist darauf hin, dass die intensive Freizeitnutzung der Deichwege durch Radfahrer zunehmend Probleme bei der Deichunterhaltung bereitet. Die Deichwege sind Betriebswege auf denen Radfahren auf eigene Gefahr zulässig ist. Auf Mäh- und Unterhaltungsarbeiten wird durch Beschilderung und Warnhinweise darauf hingewiesen, dass die Deichunterhaltung Vorrang hat. Deshalb wird um Rücksichtnahme auch in eigenem Interesse wegen der Verletzungsgefahr durch Maschinen gebeten. Auch Hundebesitzer werden gebeten, auf den Deich zu achten. Es kommt vermehrt zu Wühlschäden insbesondere durch Hunde, aber auch durch andere Wühltiere wie beispielsweise Wühlmäuse und Wildschweine. Außerdem wurden Pferdespuren auf den Deichkronen bei Guntersblum, Oppenheim und Bodenheim festgestellt. Generell ist Reiten am Deich untersagt, weil es die geschlossene Grasnarbe beeinträchtigt.

In diesem Jahr ist zu beanstanden, dass in unmittelbarer Nähe von Hochwasserschutzmauern ein starker Gehölzaufwuchs festgestellt wurde. Diesbezüglich sind Rückschnitt- und Fällungsmaßnahmen dringend erforderlich. Außerdem behindern Kletterpflanzen auf Mauern die erforderliche Begutachtung der Bausubstanz.

Außerdem wird in diesem Rheinabschnitt eine zunehmende Ausbreitung von Neophyten beobachtet. Hier handelt es sich um Pflanzen aus anderen Regionen, die sich invasiv ausbreiten und einheimische Pflanzen und somit die erforderliche geschlossene Grasdecke verdrängen und schädigen. Hierzu zählt beispielsweise der Japanknöterich, das orientalische Zackenschötchen und der Götterbaum, die die Hochwasserschutzmauern beeinträchtigen. Mit diesem Problem wird in den nächsten Jahren noch stärker gerechnet.

Alle Sonderbauwerke und technische Einrichtungen sind funktionstüchtig. Den Verursachern und Verantwortlichen werden die Mängel mitgeteilt, die zeitnah zu beseitigen sind um die Sicherheit der Deiche und Hochwasserschutzmauern dauerhaft zu gewährleisten. (Quelle: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd)

SGD Nord unterstützt Ehrenamtliche bei wertvoller Arbeit in Naturparks

Mit jährlich rund 800.000 Euro werden Projekte in den sieben Naturparks im Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord gefördert. Wie viel man schon mit kleineren Summen und viel ehrenamtlichem Engagement erreichen kann, zeigt das Projekt Streuobstwiesen im Naturpark Nassau. Denn dort haben sich nun wieder seltene oder bedrohte Vogelarten angesiedelt.

Seit Anfang der 90er-Jahre pflegt Volker Schönfeld im Naturpark Nassau, genauer gesagt in Singhofen, Streuobstwiesen. Sein Engagement wurde vom Land immer wieder mit kleineren Summen bezuschusst. In den vergangenen zehn Jahren kamen für Schönfelds Projekte, aber auch für die der Ortsgemeinde und der anderer Institutionen rund 3500 Euro zusammen. Die von der SGD Nord bewilligte Förderung ist zwar überschaubar, das Geld ist als Unterstützung für die ehrenamtlich Engagierten aber wichtig und gut angelegt.

Hierdurch wurden diverse Pflanzaktionen mit finanziert, durch die man zum Erhalt und zur Erweiterung der Flächen beigetragen hat. 2016 pflanzte Schönfeld zusammen mit Kindergartenkindern des Ortes beispielsweise zehn Apfel- und Birnbäume. Zu den Mitstreitern Schönfelds zählt mittlerweile auch die evangelische Kirchengemeinde Singhofen, die im November 20 hochstämmige Apfelbäume pflanzen möchte.

Inzwischen zeigen sich die Erfolge der jahrzehntelangen ehrenamtlichen Tätigkeit: Denn in den Streuobstwiesen brütet seit ein paar Jahren wieder der in der Region selten gewordene Steinkauz. In diesem Jahr entdeckte man sogar ein Nest des in Rheinland-Pfalz vom Aussterben bedrohten Wendehalses mit neun Jungen. (Quelle: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord)

Entwarnung - Keine Blaualgen mehr in Mosel und Saar

Wie bereits in den Sommermonaten 2017 und 2018 traten auch in diesem Sommer "Blaualgen" (Cyanobakterien) in der rheinland-pfälzischen Mosel und in Teilen der Saar auf. In einzelnen Gewässer- und Uferabschnitten bildeten sich deutliche Blaualgenansammlungen in Form von Schlieren. Mit entsprechenden Verhaltensempfehlungen wurde vor den möglichen Gefahren für Mensch und Tier gewarnt.

Blaualgen in der rheinland-pfälzischen Mosel und Saar – Warnstufe aufgehoben

Das Landesamt für Umwelt beobachtete einen steilen Anstieg in der Entwicklung. In einzelnen Gewässer- und Uferabschnitten waren deutliche „Blaualgenansammlungen“ in Form von Schlieren erkennbar. Es galt zwischenzeitlich die Warnstufe. (Quelle: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz)

BUND

Bundesregierung einigt sich auf Klimaschutzpaket

Nach der Einigung im Koalitionsausschuss hat das Bundeskabinett 20. September ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Erreichung der nationalen Klimaziele 2030 beschlossen. Ein Bestandteil ist die CO₂-Bepreisung über einen nationalen Zertifikatehandel in den Sektoren Gebäude und Verkehr. Als Kompensation sollen zunächst Teile der EEG-Umlage sinken. Im Maßnahmenplan steht eine große Zahl von Fördermaßnahmen, aber auch ein Verbot neuer Ölheizungen.

Das Programm besteht aus vier Säulen: der CO₂-Bepreisung, Förderung bzw. Anreizen, Entlastung von Bürgern (explizit keine Unternehmen) sowie regulatorischen Maßnahmen. Folgende Kernpunkte des Maßnahmenpaketes sind hier ausgeführt:

1. Einführung einer CO₂-Bepreisung

Ab 2021 soll eine zusätzliche CO₂-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme in Form eines nationalen Emissionshandels (nEHS) eingeführt werden. Hierdurch soll ein zusätzliches Preissignal für die Wärmeerzeugung im Gebäudesektor und Energie- und Industrieanlagen außerhalb des EU-ETS sowie den Verkehrssektor (ohne Luftfahrt) erreicht werden. Teilnehmer am nEHS sind die Inverkehrbringer oder Lieferanten der Brenn- und Kraftstoffe. Das Handelssystem soll ab 2026 greifen (inkl. Preiskorridor für die Auktionsierung von 35 bis 60 Euro pro Tonne). Für die Übergangszeit ist ab 2021 ein gestuftes Festpreissystem vorgesehen:

2021: 10 Euro pro Tonne CO₂

2022: 20 Euro pro Tonne CO₂

2023: 25 Euro pro Tonne CO₂

2024: 30 Euro pro Tonne CO₂

2025: 35 Euro pro Tonne CO₂

DIHK-Bewertung: Ein Handelssystem erlaubt als marktwirtschaftliches CO₂-Bepreisungsmodell eine kosteneffiziente Erreichung der Klimaziele. Insgesamt erscheint die Übergangszeit mit fünf Jahren und einem starren Festpreissystem recht lang.

2. Entlastung von Bürgern und Wirtschaft

Senkung der Stromkosten: Die EEG-Umlage und andere Preisbestandteile sollen sukzessive aus der CO₂-Bepreisung finanziert werden. Anfangs sinkt die EEG-Umlage um 0,25 Cent, 2023 um 0,625 Ct.

DIHK-Bewertung: Die geplanten Stromkostensenkungen von rund einem Prozent stehen in keinem Verhältnis zu den höheren Preisen für Diesel und Erdgas. Weitere Maßnahmen zum Belastungsausgleich sind bislang nicht vorgesehen. Angesichts der maßvollen Zusatzbelastung am Anfang wirkt dieses Manko gering. Mit steigenden CO₂-Fixpreisen und dem Übergang zum Handelssystem wird eine mangelnde Kompensation allerdings zum Problem. Hier muss dringend nachgesteuert werden

3. Sektorbezogene Maßnahmen

Gebäude

Zur Erreichung der Ziele zu soll die steuerliche Förderung der Gebäudesanierung eingeführt werden. Gefördert wird über den Abzug von der Steuerschuld von insgesamt 20 Prozent. Davon können Unternehmen mit ihren Gebäuden allerdings nicht profitieren. Für gewerblich genutzte Immobilien ist eine Zuschussförderung über die KfW angedacht. Beim Thema Heizungstausch wird deutlich nachgeschärft. Rein fossil betriebene Heizungen sollen nicht mehr gefördert werden, erneuerbare und hybride System dafür mit 40 Prozent Austauschprämie umso stärker. Ab 2026 soll der Einbau von Ölheizungen, dort wo es Alternativen gibt, nicht mehr gestattet werden.

Weiterentwicklung Energiestandards Gebäude: Die aktuellen Vorgaben (EnEV 2016) werden beibehalten und erst 2023 wieder angefasst. Lediglich der Bund verpflichtet sich, ab 2022 neue eigene Gebäude nach höchsten energetischen Standards zu errichten.

DIHK: Im Zentrum steht aufgrund des größeren Hebels richtigerweise die energetische Sanierung bestehender Gebäude. Die Steuerförderung fokussiert lediglich auf private Wohngebäude, Anreiz für gewerbliche

Gebäude sind noch nicht klar erkennbar. Die Spreizung der Förderkulisse nach Emissionswirkung macht Sinn. Ein Verbot von Ölheizungen ist bei der Förderkulisse und der CO₂-Bepreisung überflüssig. Konsequenz ist langfristige Planung zur Umstellung der Fernwärme auf erneuerbare Energien und Abwärme. Dafür sollte allerdings der Fernwärmemarkt geöffnet werden.

Verkehr

Ein Schwerpunkt zur Erreichung der Klimaziele ist der Antriebswechsel bei Pkw und Lkw. Die direkte Förderung für Elektroautos wie auch die steuerliche Förderung von E-Dienstwagen soll noch einmal deutlich ausgeweitet werden. Damit diese bis 2030 avisierten 7 - 10 Mio. E-Autos auch laden können, strebt die Bundesregierung bis 2030 1 Million öffentliche Ladepunkte an. Wo Ladesäulen über den Markt nicht errichtet werden, sollen die Stromnetzbetreiber in die Verantwortung genommen werden. Neben der CO₂-Bepreisung soll auch die Kfz-Steuer stärker an den CO₂-Emissionen ausgerichtet werden. Bei Lkw wird als Ziel ein Drittel klimaneutraler Fahrleistung bis 2030 elektrisch oder mit strombasierten Kraftstoffen festgelegt. Für dieses Ziel soll die Infrastruktur ausgebaut und die Lkw-Maut nach CO₂-Gesichtspunkten differenziert werden. Bei der Entwicklung strombasierter Kraftstoffe bleibt das Eckpunktepapier noch unkonkret.

DIHK-Bewertung: Die beschlossenen Maßnahmen werden nicht ausreichen, um die Minderungslücke von 52 Mio. t bis 2030 zu schließen. Auch 10 Mio. Elektroautos werden nicht ausreichen. Ob 1 Mio. Ladepunkte bis 2030 realisierbar und notwendig sind, bleibt fraglich. Positiv ist, das Treibhausgasreduzierungs-potenzial im Straßengüterverkehr zu adressieren, wo in den nächsten Jahren jedoch überhaupt erst die Antriebe marktfähig werden müssen.

Industrie

Bis 2030 soll die Industrie ihre Emissionen um weitere knapp 48 Mio. t CO₂ senken, wobei zuvorderst Fördermaßnahmen für Energie- und Ressourceneffizienz zum Einsatz kommen sollen. Weiterhin wird eine Selbstverpflichtung vorgeschlagen, nach der (Industrie)Betriebe die in Energiemanagementsystemen oder Energieaudits empfohlenen geringinvestiven Maßnahmen umsetzen. Bewertungsmaßstäbe können die Amortisationszeit (bis zu drei Jahre) und eine am Jahresgewinn orientierte Investitionsquote für Energieeffizienz sein.

DIHK-Bewertung: Einige Elemente, wie die Konsolidierung bestehender Förderinstrumente, sind bereits in der Umsetzung. Vorgaben für eine Maßnahmenumsetzung identifizierter Effizienzmaßnahmen erscheinen auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse des [IHK-Energiewendebarmeters 2019](#) nicht notwendig. Die Ermittlung und Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen ist ein zentraler Bestandteil der Unternehmensaktivitäten. Eine einseitige Festlegung und Bindung künftiger Investitionsentscheidungen schränkt darüber hinaus unternehmerische Gestaltungsfreiräume ein.

Energiewirtschaft

Das Papier bekräftigt den Ausstieg aus der Kohleverstromung bis 2038 und den Ausbau der erneuerbaren Energien auf 65 % am Stromverbrauch bis 2030. Für mehr Akzeptanz bei der Windkraft soll ein Mindestabstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung eingeführt werden, von dem Länder und Kommunen per opt-out abweichen können. Speicher sollen von bestehenden Umlagen befreit werden und den Letztverbraucherstatus erhalten (Anm.: Hier muss bei der Redaktion etwas schief gegangen sein, es muss verlieren heißen) erhalten. Die KWK-Förderung soll auf 2030 ausgedehnt werden.

DIHK-Bewertung: Dass die Erreichung von 65 Prozent erneuerbarer Energien elementar für die Erreichung der Klimaziele ist, wird kaum gewürdigt. Vor allem werden kaum Aussagen getroffen, wie das Ziel erreicht werden soll. Genannt werden der Wegfall des Förderdeckels bei der Photovoltaik sowie die Anhebung des Ziels bei der Offshore-Windenergie auf 20 GW bis 2030. Bei der PV wird damit die Chance auf den Ausstieg aus der Förderung verpasst. Bessere Rahmenbedingungen für die Eigenversorgung hätten den weiteren Ausbau unabhängig von der Förderung gesichert. Ob das Ziel von 20 GW Offshore erreichbar ist, darf mit Blick auf die langen Planungs- und Genehmigungsverfahren bezweifelt werden. Bei Wind an Land werden zudem die verfügbaren Flächen weiter eingeschränkt. Es steht zu befürchten, dass die 1.000 Meter Mindestabstand sich in ganz Deutschland durchsetzen, da die Bundesländer konkret davon abweichen müssen. Die Aussagen zur KWK sind sehr unkonkret. Es wird lediglich angekündigt, dass die Technologie den Kohleausstieg flankieren soll. Von einer stärkeren Nutzung regenerativer Energien ist nicht die Rede. Dabei wäre hier auch ein Signal für über die Fernwärme versorgte Gebäude und deren CO₂-Minderung angebracht. Bei den Speichern ist – sofern es sich um Stromspeicher handelt – das Ende der Einstufung als Letztverbraucher richtig. Unklar ist, ob dies auch für andere Speicher gilt. Sollte dies der Fall sein, würde der Stromsektor die Minderung der Treibhausgase in anderen Sektoren mitfinanzieren.

Einzelmaßnahmen außerhalb der Sektoren

Die Bundesregierung bestätigt, bis Ende des Jahres eine Wasserstoffstrategie vorzulegen und bekennt sich zur Batteriezellfertigung in Deutschland. Die Bundesregierung will zudem die Forschung an CCS wieder fördern.

DIHK-Bewertung: Dass Wasserstoff als Energieträger eine übergreifende Strategie benötigt, erkennt die Bundesregierung an. Für ein wegweisendes Klimaschutzpaket fehlen allerdings die Eckpunkte. Das Thema CCS wieder auf die Agenda zu setzen ist richtig, da grundlegende THG-Einsparungen in den Grundstoffindustrien schwer zu erreichen sind.

Gesetzliche Umsetzung und Monitoring

Es ist eine gesetzliche Verankerung der Sektorziele inkl. Festschreibung jährlich definierter Minderungsziele vorgesehen. Die Fortschritte in den einzelnen Sektoren sollen jährlich ermittelt und von einem Expertenrat bewertet werden. Das Klimakabinett wird fortgeführt und überprüft Wirksamkeit und Effizienz der eingeleiteten Maßnahmen. Bei Verfehlung des jährlichen Sektorziels besteht für den verantwortlichen Ressortminister eine Initiativpflicht, nach der er innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zielabweichung ein Maßnahmenprogramm vorlegen muss.

DIHK-Bewertung: Die Beschlüsse des Klimakabinetts greifen viele Vorschläge des BMU für die Ausgestaltung eines Klimaschutzgesetzes wieder auf. Obwohl die Sektorziele voraussichtlich als bindend für den Bund und die Bundesverwaltung definiert werden und keine Rechte oder Pflichten für Bürger oder Unternehmen begründen, besteht dennoch das perspektivische Risiko, dass z. B. Umweltverbände ihre Realisierung gerichtlich einklagen werden. Auch werden diese Klimaziele wohl in anderen Gesetzen, z. B. beim Immissionschutz und bei Infrastrukturvorhaben, besonders berücksichtigt werden, diese verschärfen und deren Umsetzung verkomplizieren.

Klimaschutz erfordert, in allen Bereichen Schritte zu ergreifen und Maßnahmen umzusetzen. Allerdings sind sektor- und jahresscharfe Vorgaben sehr unflexibel. Starre Jahresvorgaben lassen bspw. Anlauf- und Hochphasen neuer Instrumente und Technologien sowie Wechselwirkungen zwischen politischen Maßnahmen oder den genannten Sektoren außer Acht. (Quelle: DIHK)

Bundesrat bestätigt große Teile des Klimapakets

Das Klimaschutzgesetz, das Brennstoffemissionshandelsgesetz, die steuerliche Förderung der Elektromobilität und die Erhöhung der Luftverkehrsabgabe haben am 29.11. den Bundesrat passiert (Zu den Beschlüssen finden Sie mehr auf den Seiten des [Bundesrates](#)). Zu den steuerlichen Maßnahmen des Klimaschutzprogramms hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss angerufen. Dazu gehören u. a. die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung, die Pendlerpauschale und die Mehrwertsteuersenkung auf Bahntickets.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist weniger inhaltlich begründet, als in der mangelnden Bereitschaft der Länder, mögliche Zusatzbelastungen für ihre Haushalte aus den Beschlüssen zum Klimaschutzprogramm zu akzeptieren. Eine Verabschiedung in 2019 ist noch möglich, insofern bis zur letzten Bundesratssitzung am 20.12. eine Einigung zwischen Bund und Ländern gefunden wird.

Die im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) geregelte CO₂-Bepreisung in den Bereichen Wärme und Verkehr wird nicht Teil des Vermittlungsausschusses, sie ist vom Bundesrat gebilligt worden. Allerdings hat die Bundesregierung in einer Protokollerklärung Nachbesserungen hinsichtlich der Belastung energieintensiver Unternehmen zugesagt. An der Entwicklung der erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit sollen alle relevanten Akteure, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, beteiligt werden.

Dies entspricht den Forderungen des DIHK. Zur Ausgestaltung der Kompensationsregelungen hat der DIHK-Vorstand bereits am 27. November 2019 eine Positionierung verabschiedet. Der DIHK setzt sich dafür ein, die Zusatzbelastungen für die Wirtschaft in Summe auszugleichen und damit dazu beizutragen, die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland zu sichern. Dazu bedarf es einerseits einer deutlichen Erhöhung der geplanten Reduzierung der EEG-Umlage. Andererseits sind unternehmensindividuelle Entlastungen erforderlich, um besondere Belastungen von Unternehmen abzufedern und Carbon Leakage zu verhindern. (Quelle: DIHK)

Marktstammdatenregister: Betreiberwechsel nun möglich

Bisher konnte der Betreiberwechsel von Stromerzeugungsanlagen nicht im Marktstammdatenregister eingetragen werden. Aufgrund der noch bis zum 31. Januar 2021 laufenden Übergangsphase war dies in den meisten Fällen auch noch kein Problem. Seit kurzem können Betreiberwechsel nun registriert werden. Das Merkblatt des DIHK zum Marktstammdatenregister ist weiterhin aktuell.

Alle Unternehmen, die direkt an das Höchst- oder Hochspannungsnetz beim Strom bzw. an das Fernleitungsnetz beim Gas angeschlossen sind, unterliegen der Registrierungspflicht nach der Marktstammdatenregisterverordnung. Bisher sind beim Stromverbrauch erst 14 Einheiten registriert. Hier dürften daher noch viele Betriebe fehlen. Betriebe, die sich nicht bis zum 31.01.2021 registrieren, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet wird. (Quelle: DIHK)

Stromsteuerbefreiung für KWK- und EE-Eigenerzeugungsanlagen

Aufgrund der Novelle des Stromsteuerrechts, die zum 01.07.2019 in Kraft getreten ist, müssen alle Anlagenbetreiber von Erneuerbaren-Anlagen zwischen 1 und 2 MW sowie alle Betreiber hocheffizienter KWK-Anlage zwischen 50 kW und 2 MW eine Erlaubnis beim zuständigen Hauptzollamt beantragen. Dies gilt auch, wenn dies bislang nicht notwendig war. Die Erlaubnis muss bis zum 31.12. dieses Jahres beantragt werden. Für alle KWK-Anlagen, die nicht dem Hocheffizienzkriterium entsprechen, entfällt die Stromsteuerbefreiung zum Jahreswechsel. (Quelle: DIHK)

Energiedienstleistungsgesetz am 26.11. in Kraft getreten

Nach langer Verzögerung ist am 26.11. das novellierte Energiedienstleistungsgesetz in Kraft getreten. Damit werden die Regelungen erst kurz vor Ablauf der Auditfrist für Nicht-KMU wirksam. Das Gesetz hatte bereits im September alle parlamentarischen Hürden genommen.

Mit dem Inkrafttreten werden auch die Regelungen für KWK-Eigenversorgungsanlagen zwischen 1 und 10 MW geändert. Sie sollen wieder nur 40 Prozent der EEG-Umlage bezahlen, statt wie bisher bis zu 100 Prozent. Da allerdings nicht geklärt ist, ob das EuGH-Urteil zum EEG 2012 auch auf das KWKG anwendbar ist, steht diese Regelung immer noch unter Vorbehalt. Gespräche zwischen der Bundesregierung und der Generaldirektion Wettbewerb laufen derzeit. Neben dem KWKG geht es dabei vor allem auch um das EEG 2017. (Quelle: DIHK)

Elektromobilität I: Höhere Kaufprämie und steuerliche Förderung kommt

Das Bundeskabinett hat am 18. November die Erhöhung des Umweltbonus für den Kauf von Elektrofahrzeugen beschlossen. Der Umweltbonus wurde in den letzten Monaten deutlich stärker nachgefragt und wird jetzt bis 2025 verlängert. Für die Verlängerung und Erhöhung ab 2020 werden 2,1 Mrd. Euro aus dem Energie- und Klimafonds (Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung) veranschlagt. Der Bonus für reine Elektroautos soll auf 6.000 Euro bei Fahrzeugen bis 40.000 Euro Nettolistenpreis und darüber hinaus bis 65.000 Euro Nettolistenpreis auf 5.000 Euro erhöht werden. Für Plug-In Hybride steigen die Fördersummen ebenfalls: auf 4.500 Euro für Autos unter 40.000 Euro und auf 3.750 Euro für Plug-ins bis 65.000 Euro. Diese müssen künftig entweder eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm pro gefahrenem Kilometer oder eine rein elektrische Mindestreichweite erreichen. Bei Anschaffung bis zum 31. Dezember 2021 sind dies 40 km, ab 2022 60 km und ab 2025 80 km. Neu ist zudem, dass auch vorher ungeforderte Gebrauchtfahrzeuge im Vorbesitz der Hersteller nach oben genannten Kriterien gefördert werden können. Die Hersteller werden sich weiterhin paritätisch daran beteiligen. Die neue Förderrichtlinie steht unter Genehmigungsvorbehalt der EU-Kommission.

Nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat am 29. November im Rahmen des Jahressteuergesetzes der steuerlichen Förderung für Elektrofahrzeuge zugestimmt. Wie im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen, werden reine Elektroautos, die als Dienstwagen genutzt werden, nur noch mit 0,25 Prozent des Bruttolistenpreises versteuert. Voraussetzung ist ein Preis unter 40.000 Euro. Die Regelung gilt bis 2030. Auch die 0,5 Prozent-Regel zur Versteuerung für alle übrigen Elektro-Dienstwagen wird bis 2030 verlängert.

Ebenfalls bis 2030 verlängert wird die Steuerfreiheit für die kostenlose Nutzung von Stromladestationen des Arbeitgebers für private Pkws oder Fahrräder und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.

Bestätigt hat der Bundestag auch die Sonderabschreibung für elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge (bis 7,5 Tonnen) und Lastenfahräder. Im Jahr der Anschaffung wird eine zusätzliche Abschreibung von 50 % des Anschaffungswertes zu den normalen Abschreibungen gewährt. (Quelle: DIHK)

Elektromobilität II: Masterplan Ladeinfrastruktur beschlossen

Am 18. November gab die Bundesregierung grünes Licht für den im Rahmen der Konzierten Aktion Mobilität (Autogipfel) vereinbarten Masterplan Ladeinfrastruktur. Der Ausbau von Ladesäulen auf 1 Million öffentliche Ladepunkte soll das Ziel von 7 - 10 Mio. Elektroautos bis 2030 flankieren.

Der Masterplan Ladeinfrastruktur soll den Markthochlauf auf 10 Mio. Elektrofahrzeuge bis 2030 flankieren. Im August 2019 waren es 220.000 Fahrzeuge. Dazu sollen die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Ladeinfrastrukturausbau verbessert werden und mehr Mittel für einen schnelleren Ausbau fließen. Allein in den nächsten beiden Jahren sollen 50.000 neue öffentliche Ladepunkte dazukommen, was dem Doppelten des jetzigen Bestandes von rund 21.000 Ladepunkten entspricht. Die Zielmarke für 2030 wurde auf 1 Million öffentlich zugängliche Ladepunkte extrem ausgeweitet. Grundlage dafür ist eine EU-Empfehlung von einem Ladepunkt je 10 E-Autos. Im Rahmen der bestehenden Förderprogramme werden neben der Forcierung von Schnellladern in 2020 auch Kundenparkplätze adressiert, die bisher aufgrund der verminderten Zugänglichkeit (<24 Stunden) nicht förderfähig waren.

Die rechtlichen Änderungen sind u. a. eine Verbesserung der Interoperabilität und Nutzerfreundlichkeit der Ladesäulen und die Beseitigung von Rechtsunsicherheiten bezüglich der EEG-Umlagenzahlung (Stichwort Letztverbraucherstatus). Thema soll auch der vorausschauende Ausbau der Verteilnetze sein. Tankstellenbetreibern soll eine Verpflichtung zur Errichtung von Ladesäulen auferlegt werden und Verteilnetzbetreibern unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden, Ladesäulen zu errichten. Die Kommunen sollen ihre Stellplatzverordnungen hinsichtlich positiver Anreize für mehr Ladepunkte prüfen.

Für den Aufbau von mehr nicht öffentlich zugänglicher (privater) Ladeinfrastruktur sollen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht die Hürden abgebaut werden und die ab 2020 gültige Vorverkabelungs- und Ladesäulenpflicht im Gebäudeenergierecht umgesetzt werden. In 2021 soll zudem geprüft werden, ob die Melde- bzw. Zustimmungspflicht von Netzbetreibern nach § 19 Netzanschlussverordnung beim Aufbau privater Ladeinfrastruktur ein Hemmnis darstellt. Darüber hinaus will die Bundesregierung in 2020 einen Vorschlag machen, wie Flexibilitätsmanagement und Netzdienlichkeit bei Ladevorgängen im § 14a EnWG besser abgebildet werden können. Der Ausbau der privaten Ladeinfrastruktur soll in 2020 auch durch ein weiteres Förderprogramm adressiert werden.

Im Klimaschutzprogramm wurde als Ziel festgelegt, dass 1/3 der Fahrleistung im Straßengüterverkehr in 2030 klimaneutral ist. In 2020 wird daher ein Konzept für Lademöglichkeiten von Batterie-Lkw, Oberleitungen und Wasserstofftankstellen entwickelt.

Zur Koordination der Maßnahmen soll eine Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur eingerichtet werden. (Quelle: DIHK)

Entwurf der Energieeffizienzstrategie veröffentlicht

Auf der Sitzung der Plattform Energieeffizienz am 22. November wurde der Entwurf der Energieeffizienzstrategie (EffSTRA) vorgestellt. In der Strategie wird das Einsparziel für 2030, 28 Prozent weniger Energieverbrauch gegenüber 2008, festgelegt. Die Umsetzung erfordert laut BMWi eine Verdopplung der aktuellen Einsparrate. Die Zielgröße von 28 Prozent Energieeinsparung gegenüber 2008 ist ambitioniert, folgt allerdings aus den EU-Vorgaben und zur Unterstützung für das nationale Klimaziel 2030. Insofern seien die 28 Prozent laut BMWi eine Mindestgröße. Die Grundprinzipien Wirtschaftlichkeit und Freiwilligkeit wurden bestätigt. Ein Effizienzgesetz mit Verpflichtungen ist zumindest für diese Wahlperiode nicht mehr auf der Agenda.

700 TWh Einsparung sollen aus dem Umwandlungssektor kommen, 200 TWh Primärenergieverbrauch-Einsparung auf der Anwenderseite mit den bisherigen Maßnahmen. Zusätzliche Energieeffizienzmaßnahmen werden in einem neuen Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE 2.0) zur Erreichung des Energieeffizienzziels 2030 gebündelt. Der NAPE 2.0 soll auf der Nachfrageseite in den Sektoren Gebäude, Industrie und Gewerbe sowie Verkehr 220 TWh Energieeinsparung zusätzlich heben. Dabei ist der Hauptteil der Energieeffizienzmaßnahmen der EffSTRA bereits Bestandteil des Klimaschutzprogramms 2030. In dem Zusammenhang steht auch die Fortführung der Energieeffizienznetzwerke auf der Maßnahmenliste. Ver-

nachlässigt wird im Rahmen des Maßnahmenpakets die Kraft-Wärme-Kopplung. Insbesondere fehlt das Thema KWK für Hochtemperatur-Prozesswärme in der Industrie.

Außerdem soll eine Roadmap Energieeffizienz 2050 erarbeitet werden (mit zusätzlichem Gremium), um sich auch mit der Weiterentwicklung von Rolle und Begriff der Energieeffizienz auseinanderzusetzen.

Am 18. Dezember soll das Bundeskabinett über die Strategie entscheiden. (Quelle: DIHK)

Debatte um Pfandpflicht bei Lithium-Batterien

Aktuell wird die Einführung einer Pfandpflicht für Lithium-Batterien diskutiert. Dadurch sollen die Rücknahme- und Recyclingquoten für Lithium-Batterien erhöht und die Sicherheitsrisiken bei ihrer unsachgemäßen Entsorgung reduziert werden.

Während sich Umweltverbände und die Entsorgungswirtschaft für eine Pfandpflicht aussprechen, sieht die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS) ein Pfandsystem, außerhalb eines europäisch einheitlich geregelten Rechtsrahmen, als nicht zielführend. Durch die Einführung einer Pfandpflicht erhoffen sich insbesondere die Entsorger, durch die Zuschreibung eines Wertes der Batterien einen fachgerechten Umgang bei der Entsorgung zu erreichen. Nach Ansicht der GRS tragen dagegen ein verbesserter Vollzug sowie geeignete Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen mit deutlich geringerem Kostenaufwand besser zu einer Steigerung der Sammelquoten und zur Verbesserung der Sicherheit der Altbatterie-Sammlung bei als eine Befandung. (Quelle: DIHK)

Neue Abholregelungen für GRS-Rücknahmestellen

Mit der voraussichtlichen Neuzulassung als herstellereigenes System hat die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS) die kostenlose Abholung von gesetzlich verpflichteten Rücknahmestellen neu zu regeln, die erfassten Gerätealtbatterien dem zukünftigen herstellereigenen Rücknahmesystem der GRS übergeben zu wollen.

Neu sind unter anderem:

- die Umstellung auf einheitliche GRS-Standardfassbehälter,
- die Einführung eines elektronischen Registrierungsportals für Rücknahmestellen,
- der obligatorische Bestellprozess über GRS-online und
- wichtige Klarstellungen der gefahrgutrechtlichen Versenderpflichten, die von der Rücknahmestelle zu erfüllen sind.

Mit der Zulassung als herstellereigenes Rücknahmesystem entfallen die bisher geltenden gesetzlichen Bindungsfristen der Rücknahmestellen an die GRS mit sofortiger Wirkung. Rücknahmestellen können ab diesem Zeitpunkt sofort und beliebig das Rücknahmesystem wechseln. (Quelle: DIHK)

Überblick der Rechtsänderungen im Umweltbereich 2020

- 42. BImSchV
Bis zum 19. August 2020: Anlagen, die zwischen dem 19. August 2011 und vor dem 19. August 2013 in Betrieb gegangen sind, müssen von einem öffentlich bestellten Sachverständigen oder einer Inspektionsstelle Typ A überprüft werden.
Anwendung neues Fachmodul ab 01.01.2020: Das Modul enthält Festlegungen für Prüflaboratorien, die Ermittlungen im Bereich der 42. BImSchV „mikrobiologische Untersuchungen“ durchführen. Außerdem werden die Anforderungen an die Fachbegutachter, die die Kompetenznachweise prüfen und bewerten, festgelegt.
- 44. BImSchV
Änderung der Grenzwerte für Formaldehyd ab 01.01.2020 für Biogasanlagen: Neuanlagen 20 mg/m³, bestehende Anlagen 30 mg/m³
- ElektroG, ElektroGGebV
Änderung der Gebührenverordnung: Fünfte Änderungsverordnung zur Gebührenverordnung zum 01.01.2020, Anpassung der Gebührentatbestände

- **BattG**
Umwandlung Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS) in ein herstellereigenes System nach § 7 BattG, voraussichtlich zum 01.01.2020
- **Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO)**
Im Laufe des Jahres 2020: Änderung der Gebühren und Möglichkeit der Reduktion der Kehrhäufigkeit bei Feuerstätten für feste Brennstoffe in Fällen erkennbar rückstandsarmer Verbrennung
- **StrahlenschutzVO**
Nachweise bis zum 31.12.2020: Bei bestehenden Genehmigungen für den Umgang mit hochradioaktiven Stoffen (HRQ) sind für den Notfall und geeignete Kommunikationsverbindungen nachzuweisen.
- **KrWG**
Voraussichtlich bis zum 05.07.2020: Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie. Insbesondere neue Regelungen zur Produktverantwortung.
- **VerpackG**
Im Laufe des Jahres 2020: Erstes Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes. Dies beinhaltet ein Verbot über das Inverkehrbringen von Kunststofftragetaschen, mit einer Wandstärke von 15 bis 50 Mikrometern.
- **REACH**
Informationsanforderungen und Klarstellungen für die Registrierung von Nanoformen von Stoffen ab 01.01.2020: Betroffen sind Unternehmen, die registrierungspflichtige Stoffe in Nanoform herstellen oder importieren.
- **Trinkwasserverordnung**
Einbringungsverbot für Gegenstände und Verfahren in Trinkwasseranlagen, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen gem. § 17 Abs. 7, ab 09.01.2020: Bei Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen nur Stoffe oder Gegenstände im Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser verwendet und nur physikalische oder chemische Verfahren angewendet werden, die bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen. Bereits eingebrachte Stoffe oder Gegenstände, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen, müssen aus dem Roh- oder Trinkwasser entfernt werden.
- **RoHS**
RoHS- Anforderungen ab dem 01.03.2020: Elektrotechnische Produkte, die in der EAWU (Eurasische Wirtschaftsunion der Länder Russland, Belarus, Armenia, Kirgisien, Kasachstan) vermarktet werden, benötigen eine Konformitätsbestätigung. Damit müssen Hersteller nachweisen, dass ihre Produkte dem Technischen Reglement „EAWU TR 037/2016“ zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in elektrotechnischen und radioelektronischen Produkten entsprechen.
- **Verordnung (EU)2019/1782 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an externe Netzteile**
Ökodesign-Vorgaben ab 01.04.2020: Die Verordnung enthält Ökodesign-Anforderungen für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme externer Netzteile (bestimmte Batterieladegeräte und Dockingstationen). (Quelle: DIHK)

Strompreislagen steigen zum Jahreswechsel

Mittlerweile sind alle Strompreislagen für 2020 bekannt. Es zeigt sich: Die Unternehmen werden einmal mehr deutlich tiefer in die Tasche greifen müssen. Der Wettbewerbsnachteil des Standortes Deutschland beim Strom wächst damit weiter. Lediglich die KWK-Umlage sinkt zum Jahreswechsel, während die EEG-Umlage deutlich ansteigt. Für Unternehmen, die keine Strompreisprivilegien in Anspruch nehmen, ist über alle Umlagen hinweg ein Anstieg von knapp 5 Prozent von 7,411 auf 7,763 Cent/kWh zu verzeichnen.

EEG-Umlage:

- Die Umlage steigt von 6,405 auf 6,756 Cent/kWh und bleibt damit nur knapp unter dem bisherigen Höchstwert von 2017 (6,88 Cent).
- Es werden 23,9 Mrd. Euro über die Umlage auf die Stromverbraucher gewälzt.
- Ohne Liquiditätsreserve und die Überschüsse auf dem EEG-Konto 2019 würde die Umlage (sog. Kernumlage) bei 6,825 Cent/kWh liegen.
- Der Umlagebetrag verteilt sich wie folgt: PV: 2,53 Cent, Biomasse 1,641 Cent, Wind an Land 1,36 Cent, Wind auf See 1,232 Cent.
- Die Umlage wird zu 41,4 Prozent finanziert durch den GHD-Sektor, die Industrie bezahlt 24,5 Prozent.

KWK-Umlage:

- Die Umlage sinkt als einzige von 0,28 auf 0,226 Cent/kWh.

- Da die Deckungslücke von 1,08 Mrd. Euro eine Einnahme aus Nachzahlungen für 2018 gegenübersteht, fällt die Umlage um 0,06 Cent niedriger aus. Andernfalls hätte sie auf dem Niveau des letzten Jahres gelegen.

Offshore-Netzumlage:

- Die Umlage bleibt mit 0,416 Cent/kWh stabil.
- Gewälzt wird ein Betrag von rund 1,55 Mrd. Euro.

Abschaltbare Lasten-Umlage:

- Die vom Volumen her kleinste Umlage steigt von 0,005 auf 0,007 Cent/kWh.
- Gewälzt wird ein Betrag von rund 41 Mio. Euro.
- Als einzige Umlage gibt es keine Reduktion für große Stromverbraucher.

§ 19-Umlage:

- Die Umlage steigt von 0,305 auf 0,358 Cent/kWh.
- Aus der Jahresabrechnung 2018 ergibt sich eine Entlastung um knapp 200 Mio. Euro. Gewälzt wird damit ein Betrag von gut 1 Mrd. Euro.

Weitere Informationen zu den Umlagen finden Sie [hier](#). (Quelle: DIHK)

Neuer Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz

Am 18. Oktober ist ein neuer Referentenentwurf für das Gebäudeenergiegesetz bekannt geworden, der am 23. Oktober vom Bundeskabinett verabschiedet wurde. Wesentliche Änderung zum Entwurf vom Sommer ist die Umsetzung des (eingeschränkten) Einbauverbotes für neue Ölheizungen ab 2026, das im Maßnahmenprogramm Klimaschutz beschlossen worden war.

Das im Klimaschutzprogramm beschlossene Einbauverbot für neue Ölheizungen ab 2026 wird mit dem §72 Absatz 4 Gebäudeenergiegesetz umgesetzt. Es gilt allerdings nur, wenn eine rein fossil betriebene Anlage durch eine solche ersetzt wird. Werden in einem Bestandsgebäude gleichzeitig auch erneuerbare Energien verwendet, gilt das Einbauverbot nicht. Eine generelle Ausnahme gibt es zudem, wenn am Grundstück kein Gas- und Fernwärmenetz anliegt. Außerdem gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot. Insofern greift das Ölheizungsverbot im ländlichen Raum so gut wie gar nicht und wird voraussichtlich nur im städtischen Geschosswohnungsbau einen Effekt entfalten.

Folgende weitere Änderungen sind im Referentenentwurf zu finden:

- Die im Klimaschutzprogramm vereinbarte Überprüfung der energetischen Standards in 2023 wird in § 9 (neu) festgeschrieben. Damit ist auch ein Vorschlag zur Verschärfung der Standards verbunden.
- Biomethan bzw. biogenes Flüssiggas wird mit einem Primärenergiefaktor von 0,9 bewertet, wenn es in einem Brennwertkessel genutzt wird. Damit wird eine Forderung vieler Akteure, u. a. auch des DIHK aufgegriffen.
- Erneuerbarer Strom, der gebäudenah erzeugt wird, darf künftig auch bei der Nutzung in Direktstromheizungen zur Anrechnung auf den erforderlichen Primärenergiebedarf gebracht werden. Das war ebenfalls eine Forderung des DIHK im Rahmen der Verbändebeteiligung.
- Die Dämmpflicht für Warm- und Kaltwasserrohre und Armaturen in Gebäuden wurde vereinfacht.
- Die Einteilung der Gebäude in Energieeffizienzklassen wird wieder nach Endenergieverbrauch bzw. -bedarf, statt nach Primärenergie vorgenommen. Damit wird wieder auf die tatsächliche Effizienz des Gebäudes abgestellt. Dafür wurde die Anforderung für die Erreichung einzelner Energieeffizienzklassen verschärft. Für A+ müssen demnach bspw. 30 kWh/m² und Jahr erreicht werden, was de facto einen Heizenergiebedarf nahe Null bedeutet. (Quelle: DIHK)

Prüfung nach § 14 der 42. BImSchV nur durch IHK-Sachverständige oder Inspektionsstellen

Sachverständige, Inspektionsstellen und Behörden haben den DIHK darauf aufmerksam gemacht, dass einzelne Sachverständige, die nicht von einer IHK dafür öffentlich bestellt wurden, derzeit Prüfungen von Verdunstungskühlanlagen anbieten. Das Bundesumweltministerium und der DIHK weisen darauf hin, dass entsprechende Prüfberichte rechtlich nicht zulässig sind und von den Behörden abgelehnt werden.

Nach § 14 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) müssen Betreiber ihre Anlagen alle fünf Jahre von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer Inspektionsstelle Typ A überprüfen lassen. Derzeit werden entsprechende Prüfungen auch von Sachverständigen angeboten, die dafür nicht von einer IHK öffentlich bestellt wurden. Diese Prüfungen sind nach Auffassung des DIHK und des Bundesumweltministeriums nicht zulässig und wurden von ersten Landesbehörden abgelehnt. Anlagenbetreiber sollten deshalb sicherstellen, dass sie ausschließlich für das Sachgebiet bestellte Sachverständige oder Inspektionsstellen Typ A beauftragen. Entsprechende Sachverständige werden im [IHK-Sachverständigenverzeichnis](#), Inspektionsstellen Typ A bei der [DAkKS](#) gelistet.

Fehlerhafte Prüfungen sind nach § 19 der 42. BImSchV ordnungswidrig. Sollte von entsprechenden Anlagen ein Unfall verursacht werden, weist das Bundesumweltministerium auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen hin. (Quelle: DIHK)

EUROPÄISCHE UNION

Energiesteuer-Richtlinie: Europäische Kommission hält Vorschriften für überholt

Die erhoffte Angleichung der Energiebesteuerung in der EU blieb laut eines Evaluierungsberichts der Brüsseler Behörde aus. Zudem trage die Richtlinie nicht zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele bei.

Die Europäische Kommission hat am 11. September 2019 eine [Evaluierung der Energiesteuer-Richtlinie](#) veröffentlicht. Eine solche periodische Bewertung ist in der Richtlinie vorgesehen. Die Energiesteuer-Richtlinie ist im Jahr 2003 in Kraft getreten und 2004 zum letzten Mal novelliert worden. Grundlegendes Ziel der Vorschriften ist es, durch die Einführung von Mindeststeuersätzen auf Kraft- und Heizstoffe Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden.

In dem als Arbeitsdokument klassifizierten Bericht kommen die Experten der Brüsseler Behörde zum Schluss, dass die Richtlinie zur Erreichung dieses zentralen Ziels nur in den ersten Jahren nach ihrem Inkrafttreten beigetragen habe. Die sehr niedrig angesetzten Mindeststeuersätze, sowie zahlreiche Begünstigungs- und Befreiungstatbestände hätten nach Ansicht der Kommission einer sehr divergierenden Besteuerung von Energieerzeugnissen in der EU mittelfristig nicht entgegengewirkt. In vielen Ländern lägen die Steuersätze mittlerweile weit über den Mindestsätzen, wobei sich die effektive Steuerbelastung aufgrund der zahlreichen Sonderregeln nicht zuverlässig einschätzen lasse.

Positiv bewertet der Evaluierungsbericht, dass die Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen in einen einheitlichen europäischen Rahmen eingebettet wurde, der zuvor fehlte. Darüber könnten die Steuersatzreduzierungen und Befreiungen nach Ansicht der Autoren zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industrien beigetragen haben.

Als großen Mangel identifiziert der Bericht unklare Bestimmungen, die zu Rechtsunsicherheiten für Unternehmen und folglich zahlreichen Klärungen vor dem Europäischen Gerichtshof führten. Dies betreffe vor allem den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Besonders negativ fällt zudem die Bewertung der Relevanz und Kohärenz der Richtlinie mit anderen EU-Vorgaben aus. Die Europäische Kommission stellt fest, dass die Vorgaben der Richtlinie nicht zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der EU beitragen. Insbesondere werde dem in zahlreichen EU-Instrumenten verankerten Ziel einer signifikanten Minderung der Treibhausgasemissionen nicht Rechnung getragen. Die mittlerweile gewünschte Besserstellung von erneuerbaren Energien spiegele sich beispielsweise nicht in den Vorgaben der Richtlinie wider.

Schließlich blieben viele technologische Entwicklungen unberücksichtigt, die seit Inkrafttreten der Richtlinie die Energiemärkte verändert hätten. Energieträger wie Wasserstoff oder erneuerbare Energie nicht-biologischen Ursprungs fielen so nicht in den Anwendungsbereich.

Der Versuch der Europäischen Kommission, durch eine 2011 vorgeschlagene Novelle der Energiesteuer-Richtlinie in der gesamten EU eine Ausrichtung der Energiesteuern an Energiegehalt und Emissionsintensität (statt Volumina) zu erreichen, fand nicht den notwendigen Konsens im Rat der EU, in dem die Mitgliedsstaaten vertreten sind. Die Kommission zog ihren Gesetzesvorschlag deshalb 2015 zurück. Die deutsche Bundesregierung lehnte die Novelle vor allem deshalb ab, da ihr von Seiten der EU eine Steuerstruktur vorgegeben werden sollte. Diese hätte sie u. a. gezwungen, Diesel stärker als Benzin zu besteuern. Das Europäische Parlament hatte den Vorstoß hingegen unterstützt. Der DIHK hatte die Novelle der Energiesteuer-Richtlinie kritisch bewertet.

Die Europäische Kommission unter der neuen Präsidentin Ursula von der Leyen hat bereits angekündigt, einen erneuten Reformanlauf zu unternehmen. Die finnische Ratspräsidentschaft plant ihrerseits, den Evaluierungsbericht der Kommission im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister zur Diskussion zu stellen.
(Quelle: DIHK)

Konfliktmineralien: EU-Kommission veröffentlicht Portal zur Unterstützung von Unternehmen

Am 20. November 2019 hat die EU-Kommission ein Online-Portal ("Due Diligence Ready") eröffnet, um betroffene Unternehmen (insbesondere KMUs) bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltsanforderungen im Rahmen der Beschaffung von Mineralien sowie bei der Einhaltung der EU-Verordnung zu Konfliktmineralien einzuhalten. Das Portal soll nach Angaben der EU-Kommission als Hilfe für Unternehmen dienen, um Herkunftsinformationen von Metallen und Mineralien einzuholen und deren verantwortungsvolle Beschaffung zu erleichtern.

Diese Unterstützung betrifft nach Angaben der EU-Kommission vor allem folgende drei Aspekte:

- Wie können Unternehmen, insbesondere KMUs, ihre Sorgfaltsanforderungen im Rahmen der Mineralienbeschaffung erfüllen?
- Wie können Unternehmen die EU-Verordnung zur verantwortungsvollen Beschaffung von Mineralien leichter einhalten?
- Wie können Unternehmen die zunehmende Sensibilisierung für Nachhaltigkeitsaspekte handhaben?

Konkret umfasst das Portal dazu etwa ein FAQ, eine Toolbox mit praktischen Ressourcen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, ein Begriffsglossar sowie eine Reihe von Webinaren.

Hintergrund ist u. a. die EU-Verordnung über Konfliktmineralien, welche am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Diese Verordnung betrifft den Handel mit Gold, Zinn, Tantal und Wolfram aus politisch instabilen Gebieten ("Konfliktmineralien") und dient dem Zweck, die Finanzierung von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen in Konflikt- oder Hochrisikogebieten durch verbindliche Sorgfaltspflichtvorschriften für Unternehmen einzudämmen.

Die Mitteilung der EU-Kommission sowie den Zugang zum Online-Portal finden Sie hier: https://ec.europa.eu/germany/news/20191120mineralien_de

"Circular Plastics Alliance" der EU-Kommission: gemeinsame Erklärungsunterzeichnung

Am 20. September 2019 unterzeichneten mehr als 100 Teilnehmer - darunter zahlreiche Unternehmen und Behörden - eine Erklärung zu freiwilligen Maßnahmen zur Förderung eines EU-weiten Marktes für recyceltes Plastik. Ziel ist, bis zum Jahr 2025 jährlich 10 Millionen Tonnen recyceltes Plastik in neue Produkte zu führen. Hintergrund ist die EU-Kunststoffstrategie aus dem Januar 2018.

In deren Rahmen hat die EU-Kommission bereits im vergangenen Jahr Stakeholder zu freiwilligen Beiträgen aufgerufen, wie mehr recyceltes Plastik hergestellt bzw. genutzt werden kann (so genannte "Circular Plastics Alliance").

Die Erklärung benennt laut Mitteilung der EU-Kommission konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung:

- Verbesserung des Kunststoffproduktdesigns zur Förderung der Recyclingfähigkeit und Integration von mehr recyceltem Plastik
- Aufbau einer Forschungs- und Entwicklungsagenda, um Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft zu halten.
- Etablierung eines transparenten und verlässlichen Monitoringsystems, um Abfallströme von Plastik in der EU verfolgen zu können.
- Identifizierung von neuen Potentialen und Investitionslücken zur verstärkten Kunststoffabfallsammlung.

Die Inhalte der Erklärung gehen auf die Vorarbeit von Arbeitsgruppen (z.B. Sammlung und Sortierung von Kunststoffabfällen, Produktdesign zum Recycling, Plastikzyklanteil in Produkten, Forschung und Investment, Überwachung) beteiligter Unternehmen zurück. Interessierte Unternehmen können sich der Allianz bzw. der Erklärung weiterhin anschließen.

Das Ziel der Circular Plastics Alliance, bis zum Jahr 2025 jährlich 10 Millionen Tonnen recyceltes Plastik in neue Produkte zu führen, geht wiederum auf die EU-Kunststoffstrategie aus dem Januar 2018 zurück.

Die Mitteilung der EU-Kommission sowie weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie in englischer Sprache [hier](#).

EU-Klimapolitik: Frans Timmermans kündigt „zusätzliche harte“ Maßnahmen an

Der designierte exekutive Vizepräsident der Europäischen Kommission Frans Timmermans hat bei seiner Anhörung im Europäischen Parlament am 8. Oktober 2019 eine Reform und Ergänzung bestehender klimapolitischer Vorgaben angekündigt. Dadurch soll ein erhöhtes Treibhausgasminderungsziel der EU von mindestens 50 Prozent bis 2030 im Vergleich zu 1990 erreicht werden.

Die Zielverschärfung ist eines der zentralen Vorhaben der Präsidentin der nächsten Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, die [laut ihren politischen Leitlinien](#) in einem zweiten Schritt sogar eine Erhöhung auf 55 Prozent anstrebt.

Über das Ambitionsniveau entscheiden müssen in jedem Fall die europäischen Gesetzgeber. Das Europäische Parlament fordert bereits seit längerer Zeit eine Anhebung des 2030-Ziels auf 55 Prozent. Ob ein solcher Schritt ebenfalls von der notwendigen Mehrheit der Mitgliedsstaaten im Rat unterstützt würde, ist aktuell nicht absehbar. Die deutsche Bundesregierung hat sich noch nicht positioniert. Acht von 28 Umweltministern forderten kürzlich in einem Schreiben an Frans Timmermans eine Zielverschärfung. Der designierte Vizepräsident der Europäischen Kommission strebt eine Entscheidung vor der Weltklimakonferenz in Glasgow (COP26) im November 2020 an. Um hierfür die Grundlage zu schaffen, arbeite die Kommission seiner Aussage nach an einer „Untersuchung“, die die Notwendigkeit einer Zielerhöhung beleuchte.

Frans Timmermans, zuständig für den von Ursula von der Leyen angekündigten europäischen „Green Deal“, verwies während seiner Anhörung auf die Notwendigkeit „harter zusätzlicher Maßnahmen“ und die Überarbeitung bestehender Gesetzgebung. Konkret erwähnte der Niederländer die Ausweitung des Europäischen Emissionshandels auf weitere Sektoren wie den Verkehrssektor (auch Seefahrt) und die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs. Letzter lasse sich seiner Meinung nach in Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation ausgestalten. Notwendig sei ein Grenzausgleich dann, wenn andere Länder beim Klimaschutz nicht so weit gingen wie die EU. Eine Absage erteile Frans Timmermans, der der Generaldirektion Klima vorstehen wird, der Forderung nach der Einführung eines Mindestpreises im Europäischen Emissionshandel. Er kündigte hingegen an, dass die Europäische Kommission eine Wasserstoff-Strategie erarbeiten werde. Der DIHK [beurteilt](#) eine Erhöhung der Treibhausgasminderungsziele für das Jahr 2030 kritisch. Mit aktuellen Politiken und Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene werden die bestehenden Ziele weit verfehlt. Die Politik sollte sich daher auf die Erreichung der geltenden Ziele fokussieren und die Instrumente so ausgestalten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt und industrielle Wertschöpfung in Europa erhalten bleibt.

Die Bestätigung der gesamten Europäischen Kommission unter der Leitung von Ursula von der Leyen durch das Parlament steht noch aus. Ein Amtsantritt, wie geplant, zum 1. November 2019 ist insbesondere nach der Ablehnung der designierten französischen Kommissarin Sylvie Goulard durch die Europaabgeordneten unwahrscheinlich. (Quelle: DIHK)

Erneuerbare Energien: EU-Ziele könnten laut Rechnungshof verfehlt werden

Der Europäische Rechnungshof geht davon aus, dass einige Mitgliedstaaten der EU ihre verbindlichen Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 verfehlen werden.

Bei sechs Mitgliedstaaten sei eine Zielverfehlung absehbar, unterstreicht ein [Sonderbericht](#), der am 25. September im Industrieausschuss des Europäischen Parlaments vorgestellt wurde. Elf Mitgliedstaaten haben im Jahr 2017 ihr Ziel bereits erreicht. Deutschland gehöre zu den acht Ländern, die ihr Ziel fast erreicht hatten.

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU enthält für das Jahr 2020 verbindliche Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch für alle Mitgliedstaaten. Dieser soll in der gesamten EU 20 Prozent erreichen. Im Rahmen der Novellierung der Richtlinie für die Zeit bis 2030 wurden diese national verbindlichen Ziele abgeschafft.

Die EU hat sich dennoch das Ziel gesetzt, einen Anteil der erneuerbaren Energien von 32 Prozent zu erreichen. Um die Ziele zu erreichen, leisten die Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge. (Quelle: DIHK)

Sustainable Finance: Rat einigt sich auf Nachhaltigkeitskriterien

Die Vertreter der 28 Mitgliedstaaten der EU haben sich am 25. September 2019 auf eine gemeinsame Position zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission für eine Taxonomie geeinigt.

Darunter ist die Einführung einer einheitlichen Klassifizierung "nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten" in der EU zu verstehen. Angewandt werden soll die Taxonomie beispielsweise von Staaten, die die Vermarktung nachhaltiger Finanzprodukte regulieren. Auch institutionelle Investoren, die "grüne" Finanzprodukte vermarkten, können sich für die Nutzung der EU-Taxonomie entscheiden oder dazu verpflichtet werden.

Deutschland hat die [allgemeine Ausrichtung](#) im Rat nicht unterstützt, da sie die Einstufung der Atomkraft als eine Art der nachhaltigen Stromerzeugung ermöglicht.

Die Position der Mitgliedstaaten verschiebt die Anwendung der Taxonomie im Vergleich zum Kommissionsvorschlag um zwei Jahre. Sie soll so Ende des Jahres 2022 erstmals angewandt werden.

Die Einigung im Rat bereitet den Weg für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, das seine Position bereits Ende März verabschiedet hat. Die Parlamentarier fordern eine Verabschiedung der Taxonomie-Kriterien bis Ende 2019 und erweitern den Anwendungsbereich auf eine breitere Palette von Finanzprodukten.

Zudem soll die EU-Kommission nach Ansicht des Parlaments im Jahr 2021 die Einführung einer sog. "Brown List" umweltschädlicher Wirtschaftstätigkeiten prüfen. (Quelle: DIHK)

REACH: Bisphenol A und 17 weitere Stoffe für Autorisierungsliste vorgeschlagen

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat am 01. Oktober 2019 insgesamt 18 weitere SVHCs (besonders besorgniserregende Stoffe bzw. Stoffe auf der Kandidatenliste) zur Autorisierung (Annex XIV) im Rahmen der Europäischen Chemikalienverordnung REACH vorgeschlagen, darunter Bisphenol A und verschiedene Stabilisatoren.

Betroffen sind u.a. das sogenannte "Dechlorane Plus", welches laut Mitteilung der ECHA etwa als Flamm- schutzmittel eingesetzt wird. Auch sind verschiedene Stoffe betroffen, die als Stabilisatoren zum Einsatz kommen (etwa in Polymeren bzw. PVC), ebenso bestimmte Bleiformen.

Der Vorschlag der ECHA stellt jedoch noch keine finale Entscheidung über die Aufnahme der Stoffe in die Autorisierungsliste dar. Ebenso sind mögliche Zeiträume noch unklar. Diese trifft bzw. bestimmt nun letztlich die EU-Kommission.

Die Mitteilung der ECHA mit weiteren Hintergründen zum Vorschlag sowie die komplette Liste der betroffenen Stoffe finden Sie in englischer Sprache [hier](#).

REACH-Verordnung: Aktuelle Entwicklungen zur Überprüfungsrate und zu Blei

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und die EU-Kommission streben in ihrem Aktionsplan zur Bewertung von Registrierungsdossiers im Rahmen der Europäischen Chemikalienverordnung REACH (REACH Evaluation Joint Action Plan) u.a. an, zukünftig mind. 20 Prozent aller Dossiers (statt bisher mind. 5 Prozent) in jedem Mengenband zu überprüfen ("compliance check"). Diesem Vorhaben hat der REACH-Regelungsausschuss in seiner letzten Sitzung "grünes Licht gegeben".

- Dazu wird Artikel 41 der REACH-Verordnung voraussichtlich entsprechend angepasst. Für die entsprechende Auswahl der Dossiers im Mengenband von jährlich 100 Tonnen oder mehr hat die ECHA bis zum 31. Dezember 2023 Zeit, für den Mengenbereich darunter bis zum 31. Dezember 2027. Mit einer finalen Annahme der Verordnung durch die EU-Kommission kann voraussichtlich ab Jahresbeginn 2020 gerechnet werden.

Basierend auf dem letztjährigen Überprüfungsbericht zu REACH enthält der Aktionsplan (REACH Evaluation Joint Action Plan) insgesamt 15 verschiedene Maßnahmen bis zum Jahr 2027.

- Der REACH-Regelungsausschuss will erst zu einem späteren Zeitpunkt über einen Verordnungsentwurf zur Beschränkung von Blei und seinen Verbindungen abstimmen. Zum Hintergrund: Die EU-

Kommission beabsichtigt, Blei und seine Verbindungen in PVC-Erzeugnissen im Rahmen der REACH-Verordnung zu beschränken (betrifft deren Herstellung oder Vermarktung mit wenigen Ausnahmen; durch Ergänzung von Eintrag 63 in Anhang XVII der REACH-Verordnung). Dazu sieht der Verordnungsentwurf eine Übergangszeit von 24 Monaten ab dessen Inkrafttreten vor.

(Quelle: DIHK)

REACH: Erweiterte Regelung für Nanomaterialien

Im Rahmen der EU-Chemikalienverordnung REACH kommt es ab 1. Januar 2020 zur Anwendung spezifischer Anforderungen und Klarstellungen für die Registrierung so genannter Nanoformen von Stoffen.

Bei Nanomaterialien handelt es sich um chemische Substanzen in bestimmter Form. Manche Stoffe bestehen dabei ausschließlich in Nanoform. Hintergrund der ab 1. Januar 2020 zu berücksichtigenden spezifischen Anforderungen für Nanomaterialien in der EU ist die zuvor erfolgte Revision verschiedener Anhänge der REACH-Verordnung (Annex I, III und VI-XII). Die damit verbundenen Anforderungen für Registranten betreffen etwa die Identifikation von Stoffen in Nanoform im Zuge der Registrierung sowie die Erfassung und Weiterleitung spezifischer Informationen.

Die Klarstellungen und Regelungen sind ab 1. Januar 2020 verpflichtend für alle Nanomaterialien anzuwenden und gelten sowohl für neue als auch für bereits bestehende Registrierungen.

Weitere Informationen der EU-Kommission finden Sie in englischer Sprache hier. https://ec.europa.eu/environment/chemicals/nanotech/reach-clp/index_en.htm

Die Mitteilung des Umweltbundesamtes finden Sie hier.

<https://www.umweltbundesamt.de/nanomaterialien-anpassung-der-reach-verordnung>

REACH: Pläne der ECHA zu neuen Stoffbewertungen

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat ihren Plan fortgeschrieben, wonach die nationalen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten im Rahmen der Chemikalienverordnung REACH in den Jahren 2020 bis 2022 nun insgesamt 74 weitere Stoffe auf ihre Risiken hin bewerten sollen. Die von der ECHA vorgeschlagene Stoffliste enthält insgesamt 7 weitere Stoffe im Vergleich zum vorausgegangenen Vorschlag der ECHA aus dem März 2019 (unter dem Namen "Community Rolling Action Plan", kurz CoRAP). Zwei Stoffe aus diesem ersten Vorschlag wurden nun wiederum aus der Liste entfernt.

Damit könnten langfristig Auswirkungen für diverse Produkte einhergehen. Die insgesamt 74 Stoffe der CoRAP-Liste kommen in verschiedenen Produkten, etwa im Bereich Kosmetik, vor. Umfasst ist u. a. auch Phenol, isopropylated, phosphate (3:1), welches in Schmierstoffen oder Farben eingesetzt wird.

Stoffbewertungen unter REACH durch nationale Behörden können in der Folge u. a. zu einer Aufnahme der Stoffe auf die sogenannte Kandidatenliste ("besonders besorgniserregende Stoffe", kurz SVHCs) und zu möglichen Beschränkungen führen.

Die ECHA empfiehlt Unternehmen, ihre Betroffenheit bereits jetzt zu prüfen: Registranten der betroffenen Stoffe sollten sich etwa mit den zuständigen nationalen Behörden und mit Co-Registranten in Verbindung setzen. Nachgeschaltete Anwender sollten ihre verfügbaren Informationen überprüfen und diese mit den Stoffregistranten teilen. Die Registrierungsdossiers der Stoffe sollten aktuell sein.

Die Mitteilung der ECHA mit weiteren Hinweisen sowie einer Liste der betroffenen Stoffe finden Sie in englischer Sprache [hier](#).

Revision der Trinkwasserrichtlinie: Noch keine Einigung im Trilog

Die EU überarbeitet derzeit die Europäische Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG). Die zweite Runde der Trilog-Verhandlungen zur Findung einer finalen Richtlinienfassung hat noch zu keiner Einigung geführt. Ein Streitpunkt zwischen EU-Parlament und Rat sind die Wasserqualitätsparameter, so etwa die Aufnahme sogenannter Endokriner Disruptoren (z. B. Bisphenol A) und Mikroplastik sowie deren Überwachung. Die nächste Verhandlungsrunde ist für den 19. November 2019 geplant.

Die EU-Kommission hat am 1. Februar 2018 einen Revisionsvorschlag der Europäischen Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (COM (2017) 753 zu 98/83/EG, Trinkwasserrichtlinie) vorgelegt. Mit dem Vorschlag strebt die EU-Kommission u. a. an, die Trinkwasserqualität in der EU zu verbessern und den Zugang zu sauberem Trinkwasser zu erleichtern.

Aus Sicht des DIHK sollte eine reformierte Trinkwasserrichtlinie insbesondere keine ordnungsrechtlichen Vorgaben zur kostenlosen Bereitstellung von Trinkwasser durch Unternehmen zulassen und den Umfang der Untersuchungs- und Überwachungspflichten nicht unverhältnismäßig erweitern.

Mögliche europäische Beschränkung von Produkten mit absichtlich zugesetztem Mikroplastik: DIHK beteiligt sich an Konsultation

Der Eintrag von Mikroplastik in die Umwelt stellt eine erhebliche ökologische Belastung dar, welche es aus Sicht der Wirtschaft zu vermeiden gilt. Um diesem Problem zu begegnen, hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) zu Beginn des Jahres einen Beschränkungsentwurf für Produkten bewusst zugesetztem Mikroplastik vorgelegt. Der Beschränkungsentswurf der ECHA sieht die Europäische Chemikalienverordnung (REACH) als rechtlichen Rahmen vor. Umfasst sind u. a. schrittweise Verbote von absichtlich zugesetzten Mikroplastikpartikeln in bestimmten Produkten, ferner bestimmte Kennzeichnungs- oder Berichtspflichten. Betroffen sind etwa Düngemittel und -zusätze, diverse Pflanzenschutzmittel, verschiedenartige Kosmetikprodukte, Reinigungs- und Pflegemittel sowie Wachse/Polituren. Als Mikroplastik werden im Entwurf Kunststoffpartikel mit einem Durchmesser von unter 5 mm bezeichnet. Die ECHA geht mit ihrem Dossier von einem Beschränkungspotenzial der Mikrokunststoffemissionen von rund 400.000 Tonnen, verteilt über einen Zeitraum von 20 Jahren, aus.

DIHK gibt Stellungnahme ab

Der DIHK hat sich zum Beschränkungsentswurf der ECHA positioniert. In seiner diesbezüglichen Stellungnahme begrüßt der DIHK die grundsätzliche Zielrichtung des Vorschlages. Der Entwurf der ECHA im Rahmen der REACH-Verordnung kann aus Sicht des DIHK einen Beitrag zur Reduzierung der Mikroplastikeinträge in die Umwelt leisten. Allerdings spricht sich der DIHK für einige inhaltliche Anpassungen aus, da Komplexität und unklare Ausgestaltung des Dossiers zu überverhältnismäßigen Belastungen für betroffene Unternehmen führen können. Mit einem möglichen Inkrafttreten des Beschränkungsentswurfes - gleich welcher Form - ist voraussichtlich im Jahr 2021 zu rechnen. (Quelle: DIHK)

CLP-Verordnung: EU-Kommission schreitet mit Einstufung von Titandioxid voran

Am 4. Oktober 2019 hat die EU-Kommission den Entwurf einer delegierten Verordnung zur CLP-Verordnung (EG/1272/2008) vorgelegt (so genannte 14. ATP). Dieser Entwurf umfasst u.a. eine Einstufung von Titandioxid und Cobalt.

Die Einstufung von Titandioxid in Pulverform betrifft Kategorie 2 („karzinogen bei Einatmen“). Mehrere EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, hatten sich zuvor gegen eine Einstufung von Titandioxid ausgesprochen.

Auch Cobalt ist mit einer Einstufung in Kategorie 1B („karzinogen“) vom Verordnungsentwurf betroffen, allerdings zunächst ohne spezifischen Konzentrationsgrenzwert, wie der RAC vorgeschlagen hatte.

Im nächsten Schritt prüfen nun das EU-Parlament sowie der Rat den Verordnungsentwurf. Bei ausbleibendem Veto (erfordert qualifizierte Mehrheit) wird die delegierte Verordnung voraussichtlich Anfang des kommenden Jahres im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und 20 Tage danach in Kraft treten. Für die Umsetzung bleiben ab Inkrafttreten dann weitere 18 Monate Zeit (Artikel 3 der Verordnung).

Die Mitteilung der EU-Kommission (in englischer Sprache) sowie den Verordnungsentwurf (auch in deutscher Sprache) mit weiteren Klarstellungen finden Sie [hier](#).

EU-Stoffpolitik: Aktuelle Hinweise

Die EU-Kommission hat einen Verordnungsentwurf präsentiert, mit welchem die Anforderungen zur Erstellung des Sicherheitsdatenblatts im Rahmen der Chemikalienverordnung REACH angepasst werden sollen. Dazu führt die EU-Kommission bis zum 10. Oktober 2019 eine Konsultation durch. Darüber hinaus hat die

Europäische Chemikalienagentur (ECHA) einen Leitfaden zur Beschränkung von NMP in deutscher Sprache veröffentlicht.

- **Konsultation zum Verordnungsentwurf zu Anforderungen der Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes:**

Der bezügliche Vorschlag der EU-Kommission betrifft verschiedene nötige Anpassungen, u.a. im Hinblick auf neue Anforderungen bei Nanomaterialien. Auch sind Giftinformationen im Rahmen der CLP-Verordnung betroffen - nach Mitteilung der ECHA soll der Entwurf Einzelaspekte im Zusammenhang mit den von Giftnotrufzentralen übermittelten Informationen verdeutlichen.

Sicherheitsdatenblätter nach Maßgabe der REACH-Verordnung umfassen diverse Anweisungen und Informationen über betroffene Chemikalien, etwa über deren Risiken, Eigenschaften oder richtige Handhabung. Die Konsultation der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

- **ECHA-Leitfaden zu NMP-Beschränkung:**

Die ECHA-Guideline zur Einhaltung der REACH-Beschränkung 71 (1-methyl-2-pyrrolidone, kurz NMP, nach Anhang XVII der REACH-Verordnung) steht nun u.a. auch in deutscher Sprache auf der Website der ECHA zur Verfügung.

Der Leitfaden soll Unternehmen helfen, die Vorgaben der Beschränkung sowie die Bedingungen möglicher Abweichungen von der Konzentrationsvorgabe der Beschränkung einzuhalten. NMP kommt etwa häufig als Lösungsmittel zum Einsatz.

Die Mitteilung der ECHA sowie den ECHA-Leitfaden in deutscher Sprache finden Sie [hier](#).

- **Harmonisierte Giftinformationen (Anhang VIII der CLP-Verordnung):**

Im Rahmen der letzten CARACAL-Sitzung fand die geplante Verschiebung der ersten Anwendungsfrist des Anhang VIII für Gemische zur Verwendung durch (private) Verbraucher um ein Jahr auf den 1. Januar 2021 offenbar Unterstützung. Ein entsprechender delegierter Rechtsakt steht somit im weiteren Jahresverlauf zu erwarten.

Darüber hinaus teilt die ECHA in ihrem Newsletter mit, man mache Fortschritte bei der Lösung mancher Bedenken, die von Beteiligten hinsichtlich der Handhabbarkeit der Informations- / Mitteilungserfordernisse vorgetragen wurden.

Eine weitere inhaltliche Änderung des Annex VIII der CLP-Verordnung könnte somit im kommenden Jahr erfolgen. (Quelle: DIHK)

Ökodesign-Richtlinie: EU-Kommission beschließt neue Vorgaben

Am 1. Oktober 2019 hat die EU-Kommission zehn (teilweise neue, teilweise überarbeitete) Durchführungsverordnungen zum Ökodesign beschlossen. Das Paket betrifft neben der Energieeffizienz auch die Reparierbarkeit als Anforderung für verschiedene Produkte (überwiegend Haushaltsgeräte).

Betroffen sind nach Mitteilung der EU-Kommission Waschmaschinen und Geschirrspüler, Kühlgeräte (auch mit Direktverkaufsfunktion), ferner elektronische Displays (und damit auch Fernsehgeräte), Lichtquellen und separate Betriebsgeräte, externe Netzteile, Elektromotoren, Leistungstransformatoren und Schweißgeräte. Ein zentraler Aspekt der neuen Regelungen ist die Reparierbarkeit der betroffenen Produkte. Hersteller haben demnach für die mehrjährige Verfügbarkeit von Ersatzteilen (je nach Produkt zwischen mindestens sieben und mindestens zehn Jahren nach dem Erwerb) und parallel deren schnelle Lieferbarkeit (15 Arbeitstage) Sorge zu tragen.

Der Austausch von Teilen ohne dauerhafte Beschädigung des Geräts darf keine Spezialwerkzeuge voraussetzen. Dazu sollen Hersteller die nötigen Informationen für Fachpersonal bereitstellen.

Daneben sehen die Verordnungen weitere Vorgaben im Hinblick auf Wassernutzung und Waschleistung für einzelne Produktgruppen vor.

Im Hinblick auf die Energieeffizienz (Energieverbrauchskennzeichnung) sieht die EU-Kommission mit dem Paket ebenfalls weitere Regelungen vor, allerdings nur für sechs Produktgruppen (u.a. Waschmaschinen, Geschirrspüler und Kühlgeräte).

Mit einer Veröffentlichung der Verordnungen im Amtsblatt der EU ist in den kommenden Wochen zu rechnen. Allerdings besteht noch die Einspruchsmöglichkeit von EU-Parlament und EU-Mitgliedstaaten.

Die Mitteilung der EU-Kommission mit weiteren Informationen finden Sie [hier](#).

Ökodesign: Neue Anforderungen für Schweißgeräte, Netzteile und Elektromotoren

Am 14. November 2019 sind die neuen Verordnungen (EU)2019/1781, (EU)2019/1782 und (EU)2019/1784 in Kraft getreten, welche neue Anforderungen im Rahmen der EU-Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) u. a. für die Vermarktung elektrischer Schweißgeräte sowie für externe Netzteile umfassen. Die meisten Anforderungen gelten jedoch erst zeitversetzt.

- Die EU-Verordnung (EU) 2019/1784 bestimmt Ökodesign-Anforderungen für netzbetriebene Schweißgeräte. Diese betreffen u. a. die Energieeffizienz und Produktinformationsanforderungen. Die Verordnung gilt ab Januar 2021.
- Die Verordnung (EU)2019/1782 bestimmt Ökodesign-Vorgaben für die Vermarktung externer Netzteile (u. a. auch bestimmte Batterieladegeräte und Dockingstationen). Die Verordnung gilt ab April 2020.
- Die Verordnung (EU) 2019/1781 bestimmt Ökodesign-Anforderungen an Elektromotoren und Drehzahlregelungen. Die Verordnung gilt ab dem Juli 2021 (Artikel 7 Abs.1 und Artikel 11 ab dem 14. November 2019).

(Quelle: DIHK)

Konfliktmineralien: EU-Kommission veröffentlicht Portal zur Unterstützung von Unternehmen

Am 20. November 2019 hat die EU-Kommission ein Online-Portal ("Due Diligence Ready") eröffnet, um betroffene Unternehmen (insbesondere KMUs) bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im Rahmen der Beschaffung von Mineralien sowie bei der Einhaltung der EU-Verordnung zu Konfliktmineralien einzuhalten. Das Portal soll nach Angaben der EU-Kommission als Hilfe für Unternehmen dienen, um Herkunftsinformationen von Metallen und Mineralien einzuholen und deren verantwortungsvolle Beschaffung zu erleichtern.

Diese Unterstützung betrifft nach Angaben der EU-Kommission vor allem folgende drei Aspekte:

- Wie können Unternehmen, insbesondere KMUs, ihre Sorgfaltspflicht im Rahmen der Mineralienbeschaffung erfüllen?
- Wie können Unternehmen die EU-Verordnung zur verantwortungsvollen Beschaffung von Mineralien leichter einhalten?
- Wie können Unternehmen die zunehmende Sensibilisierung für Nachhaltigkeitsaspekte handhaben?

Diverse Hilfestellungen gerade für KMUs

Konkret umfasst das Portal dazu etwa ein FAQ, eine Toolbox mit praktischen Ressourcen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, ein Begriffsglossar sowie eine Reihe von Webinaren.

Hintergrund ist u. a. die EU-Verordnung über Konfliktmineralien, welche am 01. Januar 2021 in Kraft tritt. Diese Verordnung betrifft den Handel mit Gold, Zinn, Tantal und Wolfram aus politisch instabilen Gebieten ("Konfliktmineralien") und dient dem Zweck, die Finanzierung von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen in Konflikt- oder Hochrisikogebieten durch verbindliche Sorgfaltspflichtvorschriften für Unternehmen einzudämmen.

Die Mitteilung der EU-Kommission sowie den Zugang zum Online-Portal finden Sie [hier](#).

Aktualisierung der EU-Reifenkennzeichnungsverordnung: politische Einigung erzielt

In den Trilog-Verhandlungen zur Überarbeitung der Verordnung über die Kennzeichnung von Reifen ((EG) 1222/2009) erfolgte am 13. November 2019 eine politische Einigung zwischen EU-Parlament, EU-Kommission und Rat. Demnach soll auch der Mikroplastikabrieb von Reifen in die Verordnung aufgenommen werden.

Die Verordnung als Bestandteil der EU-Vorgaben zur Energieeffizienz von Produkten betrifft den Rollwiderstand von Reifen und damit die Energieeinsparung durch entsprechende Kennzeichnung. Deren Sichtbarkeit und Genauigkeit soll nach Mitteilung der EU-Kommission verbessert werden, ebenso die Marktüberwachung. Dazu kommt es mit der Aktualisierung laut EU-Kommission zu einer Aktualisierung der Skalen auf den Etiketten entsprechend der EU-Energielabels.

Nach noch nötiger förmlicher Zustimmung von Europäischem Parlament und Rat wird die aktualisierte Verordnung voraussichtlich in wenigen Monaten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, tritt kurz darauf in Kraft und gilt sodann ab Mai 2021.

Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

SCIP-Datenbank: ECHA konkretisiert Zeitplan

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat angekündigt, im Oktober 2020 die erste Version der sogenannten SCIP-Datenbank zur Nutzung für betroffene Unternehmen veröffentlichen zu wollen. Verpflichtend wird die Meldung an die Datenbank für Unternehmen allerdings erst im Januar 2021. Ein bloßer Prototyp der Datenbank soll dazu bereits im Frühjahr 2020 zur Verfügung gestellt werden.

Hersteller oder Lieferanten ("suppliers") von SVHC-haltigen Erzeugnissen ("articles") sind ab Januar 2021 zur Übermittlung von Informationen in die "SCIP"-Datenbank ("Substances of Concern in articles, as such or in complex objects (Products)") verpflichtet. Die Datenbank geht auf die EU-Abfallrahmenrichtlinie zurück.

Hilfestellung für Unternehmen in Aussicht

Dazu hat die ECHA angekündigt, weitere Webinare zur Nutzung der SCIP-Datenbank für betroffene Unternehmen durchführen zu wollen. Konkrete Aspekte zur rechtlichen Durchsetzung müssen die EU-Mitgliedsstaaten bis zum Sommer des kommenden Jahres im nationalen Recht etablieren. (Quelle: DIHK)

Mögliches Verbot von Perfluorooctansäure

Die EU-Kommission hat im Rahmen der sogenannten Stockholm-Konvention einen Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Verbot von Perfluorooctansäure (PFOA) als persistenter organischer Schadstoff vorgelegt. Auf ein solches weltweites Verbot hatten sich die Parteien der Konvention zuvor geeinigt. Zum Verordnungsentwurf führt die EU-Kommission eine Konsultation durch.

PFOA wird u. a. bei der Produktion von Polymeren eingesetzt, ebenso in Feuerlöschschaum oder bestimmten Textilien.

Die Konsultation der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

Umweltrat fordert EU-Kommission zu umfangreichen Handlungen auf

Die Umweltminister der EU-Mitgliedstaaten haben auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 04. Oktober 2019 verschiedene Empfehlungen gegenüber der EU-Kommission verabschiedet, um die Entwicklung einer europäischen Kreislaufwirtschaft weiter zu fördern. Diese so genannten Schlussfolgerungen betreffen auch die Vorlage eines so genannten 8. Umweltaktionsprogrammes (UAP).

UAPs bestimmen die zukünftige Grundrichtung des umweltpolitischen Handelns. Die Umweltminister fordern die EU-Kommission in ihren Schlussfolgerungen zur Vorlage eines 8. UAP bis spätestens zum Frühjahr 2020 auf.

Zu den weiteren verabschiedeten Empfehlungen zählt u.a.

- die Entwicklung einer verbesserten Schnittstellenausgestaltung von Produkt-, Chemikalien- und Abfallrecht sowie die Vorlage einer Strategie für eine nicht-toxische Umwelt,
- die Verbesserung der Luft- und Wasserqualität,
- die Annahme eines neuen EU-Aktionsplans zur Kreislaufwirtschaft mit gezielten Maßnahmen sowie die Vorlage einer Langzeitstrategie für die Kreislaufwirtschaft,
- die Entwicklung einer EU-Textilstrategie,
- eine mögliche Anwendung von Ökodesignvorgaben auch für nicht-energiebezogene Produkte,
- eine mögliche Reform der Bauproduktenverordnung,
- eine Revision der EU-Batterierichtlinie,
- eine Überarbeitung der Abfallverbringungsverordnung sowie
- die Schaffung eines umweltpolitischen Rahmens für nachhaltige biobasierte Kunststoffe.

Die Mitteilung des Rats finden Sie in englischer Sprache [hier](#).

DIHK-Bewertung

Der europäische "Green Deal" bietet deutschen Unternehmen nach Einschätzung des DIHK grundsätzlich große Chancen, stellt sie zugleich aber vor große Herausforderungen. Wenn Europa mehr in Klima- und Umweltschutz investiert, profitieren davon hiesige Anbieter technologischer Lösungen und Dienstleistungen. Ein anspruchsvolles, aber einheitliches Level Playing Field in Europa ist für die Unternehmen besser als jede noch so ambitionierte nationale Klima- und Umweltpolitik. Dass sich durch den Green Deal insgesamt Wachstum einstellt, ist zunächst nur ein Versprechen der Politik. Eine konkrete Umsetzung hierzu ist noch nicht absehbar.

Aus Sicht des DIHK ist daher entscheidend, dass sich der "Green Deal" nicht auf die Verschärfung europäischer CO₂-Minderungsziele beschränkt. Die Rahmenbedingungen müssen europäische Unternehmen dabei unterstützen, mit innovativen und am Markt erfolgreichen Produkten zum Klimaschutz beizutragen, und so ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Der 'Green Deal' kann letztlich für Europa insgesamt – nicht nur für die Unternehmen, sondern auch für Politik und Bürger – zum Erfolg werden, wenn die europäische Wirtschaft damit auf den Weltmärkten punkten kann.

Ein konkreter Hebel für mehr Klimaschutz ist die Versorgung der Unternehmen mit kostengünstiger, "grüner" Energie. Das [DIHK-Energiewendebarmeter](#) zeigt, dass viele Unternehmen bereits in die Produktion von erneuerbarem Strom investieren, den sie in der Regel direkt im eigenen Betrieb verbrauchen. Hier wäre nach Auffassung des DIHK deutlich mehr möglich, wenn regulatorische Hürden abgebaut würden. Eine Initiative zur Senkung der Abgaben und Umlagen auf den Strompreis steht deshalb auf der Wunschliste der Wirtschaft.

EU und Schweiz verbinden ihre Emissionshandelssysteme ab 2020

Die Emissionshandelssysteme der Europäischen Union und der Schweiz werden ab dem 1. Januar 2020 verknüpft.

Die EU-Mitgliedsstaaten gaben am 5. Dezember 2019 ihre finale Zustimmung. Die Emissionsberechtigungen beider Systeme werden ab dem nächsten Jahre gegenseitig anerkannt. Die Verhandlungen über die Verknüpfung wurden im Jahr 2011 begonnen. Eine Einigung wurde im Grundsatz Ende 2017 erzielt.

Das Schweizer Emissionshandelssystem umfasste im Jahr 2017 54 Anlagen. Im Jahr 2020 wird die jährliche Emissionsobergrenze (sog. „Cap“) etwa 4,9 Millionen Emissionsberechtigungen betragen. Das Europäische Emissionshandelssystem umfasst mehr als 11 000 Anlagen. Das Cap beläuft sich im Jahr 2020 auf ca. 1 720 Millionen Emissionsberechtigungen. (Quelle: DIHK)

BundesUmweltWettbewerb 2019/2020

Der BundesUmweltWettbewerb wird jedes Jahr bundesweit durchgeführt. Teilnehmen können naturwissenschaftlich und gesellschaftlich interessierte Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 10 und 20 Jahren mit Projekten, in denen sie sich mit den Ursachen von Umweltproblemen beschäftigen und Lösungen entwickeln. Naturschutz, Ökologie, Technik, Wirtschaft, Konsum, Politik, Gesundheit oder Kultur sind mögliche Bereiche aus denen Projekte eingereicht werden können. Das Wettbewerbsmotto lautet: „Vom Wissen zum nachhaltigen Handeln“.

[Weitere Informationen zum Wettbewerb.](#)

StartGreen Award 2019

Das Bundesumweltministerium zeichnete am 20.11.2019 grüne Startups und nachhaltige Schülerfirmen aus, die mit Ihren Dienstleistungen und Produkten Klimaschutz und Nachhaltigkeit fördern. Der StartGreen Award ist eine Initiative des Borderstep Institut für Innovation und Nachhaltigkeit. Die Kategorien sind: „Gründungskonzept“, „Start-Up“, „Future Mobility“ und „SDG 12: Circular Economy“. Die Online-Bewerbung findet in der Regel im Juni und Juli eines Jahres online auf der Homepage des Awards statt.

[Weitere Informationen zum Award und den Preisträgern.](#)

Deutscher Umweltpreis 2019 und 2020

Am 27. Oktober 2019 wurde der Deutsche Umweltpreis zum 27. Mal vergeben.

Die Bodenkundlerin Prof. Dr. Ingrid Kögel-Knabner (60) von der Technischen Universität München und der Unternehmer Reinhard Schneider (51) aus Mainz, der mit seiner Firma Werner & Mertz in der Wasch- und Reinigungsmittelbranche auf ganzheitliche nachhaltige Produktion setzt, wurden 2019 je zur Hälfte mit dem mit 500.000 Euro dotierten Deutschen Umweltpreis der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) ausgezeichnet.

Seit 1993 ehrt die DBU mit dem Deutschen Umweltpreis Persönlichkeiten für ihre herausragenden Leistungen und den Einsatz im Umweltschutz, so den deutschen Mittelstand für seine innovative und kreative Umwelttechnik oder Wissenschaftler für das Weitertragen ihrer nachhaltigen Ideen und Ergebnisse in Politik und Gesellschaft. Das Auswahlverfahren für 2020 hat begonnen. Bis zum 15. Februar haben rund 200 Personen und Institutionen – darunter Forschungs- und Naturschutzzeitschriften, Arbeitgeber- und Branchenverbände sowie Gewerkschaften, Kirchen und Medien – die Möglichkeit, ihre Favoritinnen und Favoriten für die Auszeichnung vorzuschlagen.

[Näheres zum Preis und den Preisträgern.](#)

Deutscher Rohstoffeffizienz-Preis 2020

Mit dem Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis zeichnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie herausragende Beispiele rohstoff- und materialeffizienter Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen sowie anwendungsorientierte Forschungsergebnisse aus. Der Bewerbungszeitraum für den Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis 2020 ist vom 15. Januar bis 21. Februar 2020. Die Preisverleihung wird im Sommer 2020 in Berlin stattfinden. Unter fachlicher Leitung der Deutschen Rohstoffagentur (DERA) werden bis zu vier Unternehmen sowie eine Forschungseinrichtung prämiert.

[Die Quelle sowie weitere Informationen zum Preis.](#)

Rheinland-Pfälzischer Umweltpreis 2019

Am 03.09.2019 wurde der Umweltpreis 2019 des Landes Rheinland-Pfalz von Umweltministerin Ulrike Höfken verliehen. Ausgezeichnet wurden von der Ministerin die Evangelische Kindertagesstätte Regenbogen in Schönenberg-Kübelberg, die Berufsbildende Schule Germersheim und das Studierendenwerk Vorderpfalz in Landau. Der Preis, der seit 1991 verliehen wird, ist mit insgesamt 9.000 Euro dotiert. Er geht zu gleichen Teilen an die drei Gewinner, die von einer unabhängigen Jury ausgewählt wurden. Mit dem Umweltpreis

Rheinland-Pfalz zeichnet das Land Einsatz und Leistungen aus, die dazu beitragen, in vorbildlicher Weise nachhaltig die ökologischen und ökonomischen Grundlagen der Menschen und ihre sozialen und kulturellen Bedürfnisse jetzt und in Zukunft zu sichern. Der Umweltpreis Rheinland-Pfalz steht jedes Jahr unter einem eigenen Motto. In diesem Jahr lautete es: „Nachhaltig isst besser“. Unternehmen, Organisationen, Kommunen, Verbände, Vereine sowie Privatpersonen aus Rheinland-Pfalz können sich um die Auszeichnung bewerben.

[Die Quelle sowie weitere Informationen zum Preis.](#)

EHI-Energiemanagement Award (EMA)

Mit dem EHI-Energiemanagement Award (EMA) sollen herausragende Energiemanagementkonzepte, Energieeffizienzprojekte, sowie innovative Technologien und Konzepte mit besonderer Klimaschutzrelevanz für den Einzelhandel identifiziert und in der Branche bekannt gemacht werden. Die Kommunikation derartiger Projekte in der Branche soll helfen, Fortschritte im Sinne einer nachhaltigeren bzw. klimafreundlicheren Wirtschaftsweise anzustoßen bzw. zu beschleunigen. Der Preis richtet sich an Facheinzelhändler sowie an filialierte Handelsunternehmen im deutschsprachigen Markt (D-A-CH), die aktuell erfolgreiche Konzepte zur Energieeinsparung bzw. dem ressourcenschonenden Einsatz von Energie in ihren Verkaufsstellen realisiert haben. Es gibt drei Kategorien. Kategorie 1 lautet „Filialübergreifendes Energiemanagementkonzept“, Kategorie 2 lautet „Pilotfilialen mit vorbildlicher Energieeffizienz/ Nachhaltigkeit“ und Kategorie 3 „Innovative Konzepte und Technologien,“.

Ausgezeichnet wurden im Jahr 2019 die Unternehmen Lidl und Kaufland, Edeka Südwest, Coop Schweiz und Breuninger. [Weitere Informationen zum Award.](#)

Bundespreis Ecodesign 2019

Um das Potential von Ecodesign verstärkt in den öffentlichen Fokus zu rücken und Innovationen auf diesem Gebiet zu fördern, haben Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt im Jahr 2012 den Bundespreis Ecodesign ins Leben gerufen. Der Preis zeichnet innovative Produkte, Dienstleistungen und Konzepte aus, die sich durch eine herausragende ökologische Qualität, einen innovativen Ansatz und durch eine hohe Designqualität auszeichnen. Der Bundespreis Ecodesign richtet sich an Unternehmen aller Branchen und Größen. Start-ups oder Marktführer, lokale Anbieter oder Global Player sind genauso angesprochen wie Designbüros und Marketingagenturen, Architektur- oder Ingenieurbüros. Wichtig ist, dass das eingereichte Produkt auf dem deutschen Markt erhältlich ist bzw. sich als Service oder Konzept an diesen richtet. Unter dieser Prämisse sind auch internationale Unternehmen als Wettbewerbsteilnehmer zugelassen. In der Kategorie Nachwuchs steht der Wettbewerb auch Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen offen, deren Studienabschluss nicht länger als drei Jahre zurückliegt. [Informationen zu den diesjährigen Preisträgern](#)

Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS): Umstellung der Sammlung

Mit Schreiben vom 23.09.2019 hat die GRS ihre Kunden aufgefordert, auf ein herstellereigenes Rücknahmesystem umzustellen. Dafür sollen sich die Kunden bis zum 30.09.2019 von der GRS abmelden, um dann zum 01.01.2020 zu einem herstellereigenen System wechseln zu können.

Die GRS selbst hat eine Zulassung als herstellereigenes System nach § 7 BattG beantragt, um kurzfristig die Gleichverteilung der Batterierücknahme auf alle Rücknahmesysteme bewirken zu können. Infolgedessen werden nach § 6 Abs. 5 BattG alle Rücknahmesysteme gleichermaßen gemäß den Rücknahmepflichten verpflichtet.

Hintergrund ist, dass sich die GRS seit einiger Zeit in finanziellen Schwierigkeiten befindet. In den letzten Jahren hat sich eine Ungleichverteilung der Batterierücknahme zwischen der GRS und den herstellereigenen Rücknahmesystemen entwickelt und die GRS hatte hohe Rücknahmelasten für Altbatterien zu finanzieren. Mit der geplanten Novellierung des BattG soll nun ein Lastenausgleich zwischen GRS und hRS festgelegt werden. Bis diese Neuregelung in Kraft tritt, wird es noch einige Zeit dauern, die Systemumstellung soll nur für diesen Zeitraum gelten. Mit dem neuen BattG plant die GRS wieder ihre gesetzlichen Gemeinschaftsaufgaben anzubieten. (Quelle: DIHK)

REACH: Erweiterte Regelung für Nanomaterialien

Im Rahmen der EU-Chemikalienverordnung REACH kommt es ab 1. Januar 2020 zur Anwendung spezifischer Anforderungen und Klarstellungen für die Registrierung so genannter Nanoformen von Stoffen.

Bei Nanomaterialien handelt es sich um chemische Substanzen in bestimmter Form. Manche Stoffe bestehen dabei ausschließlich in Nanoform. Hintergrund der ab 1. Januar 2020 zu berücksichtigenden spezifischen Anforderungen für Nanomaterialien in der EU ist die zuvor erfolgte Revision verschiedener Anhänge der REACH-Verordnung (Annex I, III und VI-XII). Die damit verbundenen Anforderungen für Registranten betreffen etwa die Identifikation von Stoffen in Nanoform im Zuge der Registrierung sowie die Erfassung und Weiterleitung spezifischer Informationen.

Die Klarstellungen und Regelungen sind ab 1. Januar 2020 verpflichtend für alle Nanomaterialien anzuwenden und gelten sowohl für neue als auch für bereits bestehende Registrierungen. (Quelle: DIHK)

Erneuerbare Energien: EU-Ziele könnten laut Rechnungshof verfehlt werden

Der Europäische Rechnungshof geht davon aus, dass einige Mitgliedstaaten der EU ihre verbindlichen Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 verfehlen werden.

Bei sechs Mitgliedstaaten sei eine Zielverfehlung absehbar, unterstreicht ein Sonderbericht, der am 25. September im Industrieausschuss des Europäischen Parlaments vorgestellt wurde.

Elf Mitgliedstaaten haben im Jahr 2017 ihr Ziel bereits erreicht. Deutschland gehöre zu den acht Ländern, die ihr Ziel fast erreicht hatten.

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU enthält für das Jahr 2020 verbindliche Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch für alle Mitgliedstaaten. Dieser soll in der gesamten EU 20 Prozent erreichen. Im Rahmen der Novellierung der Richtlinie für die Zeit bis 2030 wurden diese national verbindlichen Ziele abgeschafft.

Die EU hat sich dennoch das Ziel gesetzt, einen Anteil der erneuerbaren Energien von 32 Prozent zu erreichen. Um die Ziele zu erreichen, leisten die Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge. (Quelle: DIHK)

REACH: Pläne der ECHA zu neuen Stoffbewertungen

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat ihren Plan fortgeschrieben, wonach die nationalen Behörden der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Chemikalienverordnung REACH in den Jahren 2020 bis 2022 nun insgesamt 74 weitere Stoffe auf ihre Risiken hin bewerten sollen. Damit könnten langfristig Auswirkungen für diverse Produkte einhergehen.

Die von der ECHA vorgeschlagene Stoffliste enthält insgesamt 7 weitere Stoffe im Vergleich zum vorausgegangenen Vorschlag der ECHA aus dem März 2019 (unter dem Namen "Community Rolling Action Plan", kurz CoRAP). 2 Stoffe aus diesem ersten Vorschlag wurden nun wiederum aus der Liste entfernt. Die insgesamt 74 Stoffe der CoRAP-Liste kommen in verschiedenen Produkten, etwa im Bereich Kosmetik, vor. Umfasst ist u.a. auch Phenol, isopropylated, phosphate (3:1), welches in Schmierstoffen oder Farben eingesetzt wird.

Stoffbewertungen unter REACH durch nationale Behörden können in der Folge u.a. zu einer Aufnahme der Stoffe auf die so genannte Kandidatenliste ("besonders besorgniserregende Stoffe", kurz SVHCs) und zu möglichen Beschränkungen führen.

Die ECHA empfiehlt Unternehmen, ihre Betroffenheit bereits jetzt zu prüfen: Registranten der betroffenen Stoffe sollten sich etwa mit den zuständigen nationalen Behörden und mit Co-Registranten in Verbindung setzen. Nachgeschaltete Anwender sollten ihre verfügbaren Informationen überprüfen und diese mit den Stoffregistranten teilen. Die Registrierungsdossiers der Stoffe sollten aktuell sein. (Quelle: DIHK)

Gesetzentwurf zum Gebäudeenergiegesetz beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 23.10.2019 auch den Entwurf für ein Gebäudeenergiegesetz beschlossen, drei Jahre nach dem letzten Anlauf. Das Gesetz fasst das EEWärmeG und die bisherige Energieeinsparverordnung zusammen. Als Energiestandard wird das Niveau der EnEV 2016 beibehalten. Neu ist das mit dem Klimaschutzprogramm beschlossene teilweise Verbot von Ölheizungen ab 2026. Der Gesetzentwurf soll bis Ende November vom Parlament beschlossen werden.

Quelle: DIHK

Strompreisumlagen steigen zum Jahreswechsel

Mittlerweile sind alle Strompreisumlagen für 2020 bekannt. Es zeigt sich: Die Unternehmen werden einmal mehr tiefer in die Tasche greifen müssen. Lediglich die KWK-Umlage sinkt zum Jahreswechsel, während die EEG-Umlage deutlich ansteigt. Für Unternehmen, die keine Strompreisprivilegien in Anspruch nehmen, ist über alle Umlagen hinweg ein Anstieg von knapp 5 Prozent von 7,411 auf 7,763 Cent/kWh zu verzeichnen.

EEG-Umlage:

- Die Umlage steigt von 6,405 auf 6,756 Cent/kWh und bleibt damit nur knapp unter dem bisherigen Höchstwert von 2017 (6,88 Cent).
- Es werden 23,9 Mrd. Euro über die Umlage auf die Stromverbraucher gewälzt.
- Ohne Liquiditätsreserve und die Überschüsse auf dem EEG-Konto 2019 würde die Umlage (sog. Kernumlage) bei 6,825 Cent/kWh liegen.
- Der Umlagebetrag verteilt sich wie folgt: PV: 2,53 Cent, Biomasse 1,641 Cent, Wind an Land 1,36 Cent, Wind auf See 1,232 Cent.
- Die Umlage wird zu 41,4 Prozent finanziert durch den GHD-Sektor, die Industrie bezahlt 24,5 Prozent.

KWK-Umlage:

- Die Umlage sinkt als einzige von 0,28 auf 0,226 Cent/kWh.
- Da die Deckungslücke von 1,08 Mrd. Euro eine Einnahme aus Nachzahlungen für 2018 gegenübersteht, fällt die Umlage um 0,06 Cent niedriger aus. Andernfalls hätte sie auf dem Niveau des letzten Jahres gelegen.

Offshore-Netzumlage:

- Die Umlage bleibt mit 0,416 Cent/kWh stabil.
- Gewälzt wird ein Betrag von rund 1,55 Mrd. Euro.

Abschaltbare Lasten-Umlage:

- Die vom Volumen her kleinste Umlage steigt von 0,005 auf 0,007 Cent/kWh.
- Gewälzt wird ein Betrag von rund 41 Mio. Euro.
- Als einzige Umlage gibt es keine Reduktion für große Stromverbraucher.

§ 19-Umlage:

- Die Umlage steigt von 0,305 auf 0,358 Cent/kWh.
- Aus der Jahresabrechnung 2018 ergibt sich eine Entlastung um knapp 200 Mio. Euro. Gewälzt wird damit ein Betrag von gut 1 Mrd. Euro.

(Quelle: DIHK)

Prüfung nach § 14 der 42. BImSchV nur durch IHK-Sachverständige oder Inspektionsstellen

Sachverständige, Inspektionsstellen und Behörden haben den DIHK darauf aufmerksam gemacht, dass einzelne Sachverständige derzeit Prüfungen von Verdunstungskühlanlagen anbieten, die nicht von einer IHK dafür öffentlich bestellt wurden. Entsprechende Prüfberichte sind rechtlich nicht zulässig und werden von den Behörden abgelehnt.

Nach § 14 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider müssen Betreiber ihre Anlagen alle fünf Jahre von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer Inspektionsstelle Typ A überprüfen lassen. Derzeit werden entsprechende Prüfungen auch von Sachverständigen angeboten, die dafür nicht von einer IHK öffentlich bestellt wurden. Diese Prüfungen sind nach Auffassung des DIHK und des Bundesumweltministeriums nicht zulässig und wurden von ersten Landesbehörden abgelehnt. Anlagenbetreiber sollten deshalb sicherstellen, dass sie ausschließlich für das Sachgebiet bestellte Sachverständige oder Inspektionsstellen Typ A beauftragen. Entsprechende Sachverständige werden im IHK-Sachverständigenverzeichnis, Inspektionsstellen Typ A bei der DAkkS gelistet.

Fehlerhafte Prüfungen sind nach § 19 der 42. BImSchV ordnungswidrig. Sollte von entsprechenden Anlagen ein Unfall verursacht werden, weist das Bundesumweltministerium auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen hin. (Quelle: DIHK)

78 Kommunen mit "Klimanotstand": Überblicksstudie zu Motivation und Reichweite

Inzwischen haben 78 Kommunen in Deutschland den "Klimanotstand" deklariert. Neben eher unverbindlichen Selbstverpflichtungen zu mehr Klimaschutz enthalten viele Beschlüsse zum "Klimanotstand" auch, dass alle politischen Entscheidungen auf Klimaverträglichkeit hin geprüft und teilweise auch davon abhängig gemacht werden sollen. (Quelle: DIHK)

Energiedienstleistungsgesetz tritt kommende Woche in Kraft

Nach langer Verzögerung tritt in der kommenden Woche endlich das novellierte Energiedienstleistungsgesetz in Kraft - voraussichtlich am kommenden Dienstag (26.11.). Damit werden die Regelungen erst kurz vor Ablauf der Auditfrist für Nicht-KMU wirksam. Das Gesetz hatte bereits im September alle parlamentarischen Hürden genommen.

Mit dem Inkrafttreten werden auch die Regelungen für KWK-Eigenversorgungsanlagen zwischen 1 und 10 MW geändert. Sie sollen wieder nur 40 Prozent der EEG-Umlage bezahlen, statt wie bisher bis zu 100 Prozent. Da allerdings nicht geklärt ist, ob das EuGH-Urteil zum EEG 2012 auch auf das KWKG anwendbar ist, steht diese Regelung immer noch unter Vorbehalt. Gespräche zwischen der Bundesregierung und der Generaldirektion Wettbewerb laufen derzeit. Neben dem KWKG geht es dabei vor allem auch um das EEG 2017. (Quelle: DIHK)

Verbot leichter Kunststofftragetaschen: Längere Übergangsfrist gefordert

Angesichts des Verbots von Kunststofftragetaschen fordert der DIHK gemeinsam mit dem Handelsverband Deutschland (HDE) und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) eine Übergangsfrist von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, mindestens jedoch bis zum 31.12.2020.

Das vom Bundeskabinett verabschiedete Verbot von leichten Kunststofftragetaschen sieht vor, Kunststofftragetasche mit einer Wandstärke von 15 bis 50 Mikrometern zu verbieten. Eine längere Übergangsfrist soll dem Handel die Möglichkeit geben, die noch zum Teil große Anzahl an Kunststofftragetaschen in den Lagerbeständen in den Verkehr zu bringen. Eine Vernichtung dieser Tüten ist ökonomisch wie ökologisch wenig sinnvoll. (Quelle: DIHK)

Bundesnetzagentur legt Höchstwert für Windausschreibungen 2020 fest

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat sich für 2020 festgelegt: Der momentan geltende Höchstwert von 6,2 Cent/kWh soll auch für alle Ausschreibungsrunden des kommenden Jahres gelten. Ohne die Festlegung der Behörde würde der Höchstpreis auf 6,8 bis 7,8 Cent/kWh deutlich ansteigen. Die Höchstwerte beziehen sich auf einen Standort mit 100 Prozent.

Dann läge nach Aussagen der Behörde der Höchstwert deutlich über den Stromgestehungskosten, die die Behörde mit bis zu 6,17 Cent/kWh angibt. Dadurch sollen Gebote an allen grundsätzlich wirtschaftlichen Standorten möglich sein, so die BNetzA.

Nach neusten Zahlen der Fachagentur Windenergie wird der Ausbau dieses Jahr weniger als 800 MW betragen. Dies wären so wenig neue Windräder wie seit 1998 nicht mehr. (Quelle: DIHK)

Navigator schafft Durchblick im Geflecht der Strombestandteile

Einfluss des Energierechts auf die Wirtschaftlichkeit von Speichern und Sektorenkopplung schnell erfassen: Stiftung Umweltenergierecht veröffentlicht Navigator auf www.strompreisbestandteile.de.

Die Speicherung von Strom und Power-to-X-Verfahren sind Schlüsselemente des zukünftigen Energieversorgungssystems. Wie alle Stromverbraucher müssen aber auch die Betreiber dieser Technologien grundsätzlich Netzentgelte, besondere Netzentgeltbestandteile, EEG-Umlage und Stromsteuer zahlen. Bei diesen Steuern, Abgaben und Umlagen handelt es sich um die sogenannten "staatlich induzierten und regulierten Strombestandteile" – kurz: SIP.

Über die Jahre hat sich ein undurchschaubares Ausnahmeflecht im Energierecht gebildet. Dieses führt dazu, dass sich die Höhe der zu zahlenden SIP je nach Anlagentyp und -konfiguration stark voneinander unterscheidet.

Die Rechtslage führt häufig dazu, dass Betreiber sich an den bestehenden Ausnahmen orientieren und Ihre Anlagen nicht an dem energiewirtschaftlich Wünschenswerten, sondern an den regulatorischen Besonderheiten ausrichten. Diese betriebswirtschaftliche Optimierung erfolgt unabhängig davon, ob sie vom Gesetzgeber intendiert war oder nur unerwünschte Folge der Gesetzeslage ist.

Die Ausnahmen und deren Kombinationsmöglichkeiten scheinen fast unerschöpflich. Deshalb hat New 4.0 eine repräsentative Übersicht über die komplexen Regel-Ausnahme-Verhältnisse und deren Folgen erstellt, die ab heute auf einer eigenen Seite zugänglich ist: www.strompreisbestandteile.de.

Netzentgelte Gas steigen 2020 - Preise im Großhandel weiter niedrig

Die Netzentgelte Gas steigen 2020 auf breiter Front. Nach vorläufigen Angaben der Netzbetreiber liegt der Anstieg im Schnitt bei 3,4 Prozent, für Unternehmen mit Standardlastprofil und Leistungsmessung gleichermaßen. Dem entgegen wirken die in diesem Jahr signifikant gefallenene Großhandelspreise.

Bei den Netzentgelten Gas zeichnet sich laut dem Energiedienstleister ene't für 2020 eine Trendwende ab. So steigen die Entgelte auf breiter Front im Schnitt um 3,4 Prozent. Dies gilt für Gewerbebetriebe mit einem Verbrauch von 200.000 kWh (SLP) ebenso wie für leistungsgemessene Betriebe in der Mitteldruckstufe mit einer Abnahmemenge von 5.000.000 kWh.

Bei den SLP-Kunden liegen die Entgelte dann zwischen 0,79 Ct./kWh (Stadtwerke Lingen) und 2,75 Ct./kWh (E.DIS Netz). Bei Unternehmenskunden (5 GWh) geht die Spreizung von 0,38 Ct./kWh (Stadtwerke Hilden) bis 1,23 Ct./kWh (Stadtwerke Burg). Die Differenz von rund 200 Prozent liegt damit unter der für SLP-Kunden, aber in ähnlichen Dimensionen wie im Stromnetz.

Bei kleineren Unternehmen machen die Netzentgelte rund ein Viertel des Gaspreises aus. Änderungen bei den Zahlen sind bis zur endgültigen Festlegung bis Ende des Jahres möglich.

Der Anteil der Beschaffung liegt dagegen bei rund 50 Prozent und ansteigend mit Unternehmensgröße höher. Entsprechend macht sich die Veränderung hier deutlich stärker bei den Gesamtpreisen bemerkbar. So sind die Preise im Großhandelsmarkt dagegen weiter sehr niedrig. Im Day-Ahead geht die Megawattstunde derzeit zu rund 10 Euro über die Theke, wofür teilweise auch das aktuell milde Wetter und die vollen Speicher verantwortlich sind. Aber selbst der Terminpreis für 2020 liegt mit unter 18 Euro/MWh weiter unter den Preisen des Vorjahres. Damit sollten erhebliche Spielräume für Preissenkungen für den Gasbezug von Unternehmen bestehen. (Quelle: DIHK)

Veranstaltungen der rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern in Zusammenarbeit mit dem Umwelt-Technikum Koblenz (UTK)

Fortbildung für Abfallbeauftragte

Das Seminar vermittelt den Teilnehmern die aktuelle Rechtslage im Bereich der Abfallwirtschaft auf EU-, Bundes- und Landesebene. Außerdem werden die Seminarteilnehmer mit dem neuen Gefahrgutrecht vertraut gemacht und über die Auswirkungen der Betriebssicherheitsverordnung informiert.

14. bis 15. Januar 2020 in Neuwied

28. bis 29. Januar 2020 in Trier

Sicherheitsbeauftragte/r - Grundlehrgang nach SGB VII §22 und BGV A1

Unternehmen/Betriebe mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten müssen einen Sicherheitsbeauftragten bestellen. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird.

21. bis 22. Januar 2020 in Neuwied

Lehrgang Befähigte Person für die Erstellung von Feuerwehrplänen sowie von Flucht- und Rettungswegeplänen

Zur korrekten Erstellung und Aushängung der Pläne sind Bauherren und Betreiber gesetzlich verpflichtet – und können auch haftbar gemacht werden. DIN 14095, DIN ISO 23601 sowie die ASR A1.3 und 2.3 schreiben vor, wie diese Pläne zu erstellen und aktuell zu halten sind. So sind Feuerwehrpläne mindestens alle zwei Jahre von dazu befähigten Personen zu überprüfen.

Unser Seminar vermittelt die geforderten Kenntnisse.

4. bis 5. Februar 2020 in Neuwied

Fortbildung nach EfbV und AbfAEV

Gemäß § 11 EfbV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes verantwortlichen Personen regelmäßig, innerhalb von zwei Jahren, an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Einsammler und Beförderer müssen gemäß §§ 4-5 AbfAEV-Anzeige- und Erlaubnisverordnung alle drei Jahre an einer anerkannten Fortbildungsschulung teilnehmen, um die erworbene Fachkunde zu erhalten.

12. bis 13. Februar 2020 in Trier

5. bis 6. Mai 2020 in Neuwied

Abfallbeauftragter

Seminar zum Erwerb der staatlich anerkannten Fachkunde im Sinne der § 59 KrWG i.V. m. § 55 BImSchG.

3. bis 6. Februar 2020 in Neuwied

Gefahrstoffbeauftragte

Durch die Neuregelung des Gefahrstoffrechtes GHS, GefahrstoffVO wird dem Unternehmer/Betreiber die Verantwortung für den richtigen Umgang mit gefährlichen Stoffen übertragen.

Das Seminar vermittelt einen fundierten Überblick über den Umgang mit Gefahrstoffen. Es ist als Weiterbildung für Sicherheitskräfte geeignet und kann als Basis für die Vorbereitung zur Prüfung nach § 5 ChemikalienverbotsVO dienen.

3. bis 4. März 2020 in Neuwied

Fachkunde nach EfbV und AbfAEV

Fachlehrgang für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsfachbetrieben und Abfalltransportunternehmen zum Nachweis der Fachkunde im Sinne der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe und der Verordnung zur Transportgenehmigung.

9. bis 12. März 2020 in Neuwied

Modul Abfall

Leitungs- und Aufsichtspersonen mit erfolgreich abgeschlossenem Fachkundelehrgang nach EfbV erlangen an nur einem Tag zusätzlich die Fachkunde als Abfallbeauftragter nach § 59 KrWG.

Die Fachkunde nach EfbV schließt die Fachkunde als Abfallbeauftragte/r nicht ein.

13. März 2020 in Neuwied

Der Brandschutzbeauftragte

Brandschutzbeauftragte sollten abhängig vom Brandrisiko und der Anzahl der ständig im Gebäude anwesenden Personen für Industriebetriebe, gewerbliche Betriebe, Geschäftshäuser, Banken, Versicherungen, Krankenhäuser, Altenheime, öffentliche Verwaltungen etc. ausgebildet und bestellt werden. Der Lehrgangsaufbau orientiert sich an allen zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie an den Europ. Richtlinien. Er entspricht den DGUV/BGV, der ArbStättV und dem § 10 ArbSchG.

1. Teil: 9. bis 13. März 2020 in Neuwied

2. Teil: 23. bis 27. März 2020 in Neuwied

Fortbildung für Brandschutzbeauftragte

Brandschutzbeauftragte sollten sich regelmäßig weiterbilden. Das 2-tägige Fortbildungsseminar informiert über gesetzliche und technische Neuerungen und bietet die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch. Außerdem sollten Brandschutzbeauftragte, um in Übung zu bleiben, jährlich den Umgang mit Feuerlöscher und Löschdecke trainieren.

17. bis 18. März 2020 in Neuwied

2in1-Fortbildung: Qualifikation zum Abfallbeauftragten inkl. EfbV und AbfAEV

Hier können wir ihnen zum ersten Mal einen integrierten Kurs anbieten, indem sie die Weiterbildung für den Entsorgungsfachbetrieb, Transporteure und den Abfallbeauftragten als Block bestreiten. Ihr Nutzen ist sowohl Zeit- als auch Geldersparnis sowie eine kompakte Wissensvermittlung und Aktualisierung. Informieren sie sich bei der Themenübersicht.

17. bis 19. März 2020 in Neuwied

Fortbildung für Gefahrstoffbeauftragte

Der Umgang mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen wird durch die steigende Anzahl dieser Produkte eine immer größere Herausforderung. Die Fortbildung der Mitarbeiter stellt nicht nur eine höhere Sicherheit bei Tätigkeiten mit diesen Stoffen dar, sondern führt auch zu einem geringeren Risiko der Unternehmen. Das Seminar soll den Mitarbeiter weitere Informationen außerhalb des betrieblichen Alltags liefern und zu einem Wissenstransfer zwischen den Unternehmen führen. Zum gegenseitigen Nutzen!

19. März 2020 in Neuwied

Ansprechpartner für Seminare : Yvonne Busch/Bianka Weber, Tel.: 02631 917712

Schulungsinhalte, Anmeldeunterlagen, Gesetze und Verordnungen finden Sie auch im Internet unter www.ihk-akademie-koblenz.de/utk



Die [IHK-Recyclingbörse](#) ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Suchen Sie gebrauchte Paletten, Bildschirme, Lösungsmittel, Chemikalien, Kunststoffe oder Ähnliches? Dann können Sie in der IHK-Recyclingbörse kostenlos recherchieren. Oder haben Sie selbst Recyclingware anzubieten? Durch ein kostenloses Inserat in der Börse ist womöglich gleich ein Abnehmer gefunden. Die IHK-Recyclingbörse bietet eine komfortable, deutschlandweite Online-Recherche für Anbieter und Nachfrager von Sekundärrohstoffen. Die IHK-Recyclingbörse ist kostenlos, unbürokratisch, ressourcenschonend und effizient.

Ansprechpartner für die Aufnahme von Inseraten in die Recyclingbörse:

IHK Koblenz, Schlossstr. 2, 56068 Koblenz
Insa Kattwinkel, Tel. 0261 106-287, Fax 0261 106-112
E-Mail: kattwinkel@koblenz.ihk.de
Internet: www.ihk-koblenz.de

IHK Pfalz, Ludwigsplatz 2-4, 67059 Ludwigshafen
Petra Ihringer, Tel. 0621 5904-1611, Fax : 0621 5904-1604
E-Mail: petra.ihringer@pfalz.ihk24.de
Internet: www.pfalz.ihk24.de

IHK Rheinhessen, Dienstleistungszentrum Bingen
Mainzer Str. 136, 55411 Bingen
Martin Krause, Telefon: 06721 9141-15, Telefax: 06721 9141-7915
E-Mail: martin.krause@rheinhausen.ihk24.de
Internet: www.rheinhausen.ihk24.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken
Frau Ute Stephan, Tel.: 0681 9520-431, Fax: 0681 9520-288
E-Mail: ute.stephan@saarland.ihk.de
Internet: www.saarland.ihk.de

IHK Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier
Sonja Wagener, Tel.: 0651 9777-502, Fax: 0651 9777-115
E-Mail: wagener@trier.ihk.de
Internet: www.trier.ihk.de